

WETTSPIELREGLEMENT

Ausgabe 2009

Änderungen Versammlung Verbandsrat (VR) 30. November 1996; VR 3. Mai 1997; VR 29. November 1997; VR 25. April 1998; VR 15. Juni 1998; VR 19. Februar und 24. April 1999; VR Herbst 1999; VR 6. Mai 2000; VR Herbst 2000; VR Frühjahr 2001; VR 24. November 2001; VR 13. April 2002; VR 23. November 2002; VR 26. April 2003; VR 29. November 2003; VR Januar/Februar 2004; VR 2. April 2004; VR 27. November 2004; VR 30. April 2005; VR 3. Juni 2005; VR 22. April 2006; VR November/Dezember 2006; VR 21. April 2007, VR 12. April 2008; VR 22. November 2008; VR 25. April 2009.

Inhaltsverzeichnis

A. Organisation und Durchführung der Wettspiele

1. Grundsätzliche Bestimmungen, Art. 1–20
2. Organisation des Spielbetriebs, Art. 21–27
3. Spielaufgebot und Spielfelder, Art. 28–31
4. Antreten der Mannschaften, Auswechselspieler, ausgeschlossene Spieler, Art. 32 und 33
5. Turniere, Art. 34
6. Wettspiele zwischen schweizerischen und ausländischen Klubs, Art. 35–37
7. Länder- und Repräsentativspiele, Art. 38–41

B. Spieler, Qualifikation, Spielberechtigung, Spielerkontrolle

1. Für Aktivspieler, Art. 42–48
2. Für Spieler ausländischer Verbände, Art. 49–51
3. Erlöschen und Verlust der Qualifikation, Art. 52 und 53
5. Teilnahme nichtspielberechtigter Spieler, Art. 55 und 56

C. Übertritte, Reamateurisierung

1. Übertrittsfristen und Vorschriften, Art. 57–66
2. Vereinbarungen, Art. 67
3. Reamateurisierung, Art. 68

D. Proteste, Art. 69–71

E. Forfait-Fälle, Art. 72–74

F. Allgemeine Vorschriften

1. Fristen, Art. 75 und 76
2. Verstösse und Zuständigkeit, Art. 77 und 78
3. Rekurs, Art. 79
4. Schlussbestimmungen, Art. 80
5. Massgebender Text, Art. 81

A. Organisation und Durchführung der Wettspiele

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- Art. 1**
VR 22.04.06
1. Im Schweizerischen Fussballverband, SFV (nachstehend «Verband» genannt), werden jährlich Meisterschaften / Spielbetrieb in folgenden Spielklassen veranstaltet: Meisterschaft
- VR 25.04.09
- 1.1. Freiluftfussball
- Männer: Super League
Challenge League
1. Liga
2. Liga interregional und regional
3. Liga
4. Liga
5. Liga
Junioren A – F
Senioren
Veteranen
- VR 21.04.07
- Frauen: National-Liga (NL) A
National-Liga B
1. Liga
2. Liga
3. Liga
Juniorinnen.
- VR 25.04.09
- 1.2. Futsal
- Alle Belange des Futsal (insbesondere die Organisation des Spielbetriebs sowie die Qualifikation und Spielberechtigung der Spieler) bilden Gegenstand eines gesonderten Reglements.
2. Der Verband veranstaltet Spiele um den Schweizer Cup (Frauen und Männer) und kann weitere Wettbewerbe ausschreiben. Die bezüglichlichen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsrat. Schweizer Cup
weitere Wettbewerbe
3. Die Abteilungen und Regionen sind befugt, unter den ihren Ligen zugewiesenen Mannschaften besondere Wettbewerbe auszuschreiben. Die bezüglichlichen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand. Besondere Wettbewerbe der Abteilungen und Regionen
4. Die Spiele aller in diesem Artikel erwähnten Wettbewerbe gelten als Verbandsspiele. Nur Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, daran teilzunehmen. Verbandsspiele
5. Unter die Begriffe «Spieler» und «Junioren» fallen ebenfalls die Begriffe «Spielerinnen» beziehungsweise «Juniorinnen».
- Art. 2**
1. Die Klubs der Swiss Football League (SFL) sind grundsätzlich verpflichtet, eine Nachwuchsmannschaft zu stellen. Nachwuchsmannschaften der SFL

- VR 21.04.07
2. An Meisterschaften der 1. Liga, der 2. Liga interregional oder der 2. Liga regional nehmen höchstens 14 Nachwuchsmannschaften von SFL-Klubs, davon in der 1. Liga aber maximal 10 Nachwuchsmannschaften, teil.
Für die übrigen Klubs kann die SFL eine Nachwuchsmeisterschaft organisieren.
- VR 22.04.06
3. Steigt eine Nachwuchsmannschaft aus der 2. Liga regional ab, verliert sie ihren Status als Nachwuchsmannschaft und kann als zweite Aktivmannschaft des entsprechenden SFL-Klubs an der Meisterschaft der 3. Liga teilnehmen.
Die Swiss Football League kann sie im Einvernehmen mit der TA durch eine andere Nachwuchsmannschaft ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einer Mannschaft an den U18-, U16-, U15- und U14-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilnimmt.
- VR 22.04.06
4. Klubs, die aus der 1. Liga in die SFL aufsteigen, müssen in der ersten Saison nach dem Aufstieg keine Nachwuchsmannschaft stellen, sind jedoch verpflichtet, mit mindestens einer weiteren Aktivmannschaft an den Verbandsmeisterschaften teilzunehmen.
Löst ein Klub beim Aufstieg von der 1. Liga in die SFL zur Bildung einer Nachwuchsmannschaft seine zweite Aktivmannschaft auf, kann er sie bei einem allfälligen Abstieg wieder in der gleichen Liga melden.
Die zweite Aktivmannschaft der als Vereine organisierten Klubs der SFL, der 1. Liga und der 2. Liga interregional kann nicht höher als in der 2. Liga regional spielen.
- Art. 3**
VR 22.04.06
1. Klubs müssen mit mindestens einer Mannschaft an einer Meisterschaft / Spielbetrieb gemäss Art. 1, Ziffer 1 WR teilnehmen. Teilnahmeverpflichtung
Neu aufgenommene Klubs müssen während mindestens zwei Saisons mit einer Juniorenmannschaft A - C an der Meisterschaft oder mit einer Mannschaft der Juniorenkategorien D - F am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Als erste Mannschaft gilt diejenige, die in der obersten, dem betreffenden Klub zustehenden Liga spielt. Die weiteren Mannschaften gelten als untere Mannschaften und werden entsprechend der Reihenfolge der nächst unteren Ligen nummeriert. 1. Mannschaft
Andere Mannschaften
Hat ein Klub in der gleichen Liga verschiedene Mannschaften gemeldet, so tragen sie die gleiche Ordnungsnummer und dazu die Bezeichnung a, b, c usw. Diese Mannschaften gelten in der Reihenfolge der Buchstaben in Bezug auf die Qualifikation als obere beziehungsweise untere Mannschaft.
Wenn ein Challenge League-Klub eine Nachwuchsmannschaft anmeldet, zählt diese immer als 2. Aktivmannschaft. In jedem anderen Fall gilt nachstehendes Alinea dieses Artikels.
Hat ein Challenge League-Klub in der 3. oder 4. Liga mehrere Mannschaften gemeldet, so gilt die Reservemannschaft immer als obere Mannschaft und ist mit «a» zu bezeichnen.

VR 22.04.06 VR 25.04.09	<p>3. Eine Mannschaft, die berechtigt wäre, in der SFL, der 1., 2. oder 3. Liga, der National-Liga Frauen, der 1. und 2. Liga Frauen sowie im Junioren-Spitzenfussball (U18, U16, U15, U14) und ebenfalls im Junioren-Spitzenfussball U18 an der schweizerischen Meisterschaft teilzunehmen, für welche der Klub jedoch bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres auf die Teilnahme an der darauf folgenden Meisterschaft verzichtet, verliert jegliche Teilnahmeberechtigung und ist zu ersetzen. Die verantwortliche Instanz entscheidet über den freiwilligen Abstieg und darüber, wie die abgestiegene Mannschaft ersetzt wird.</p> <p>Zieht ein Klub seine Mannschaft nach dem 30. Juni des laufenden Jahres zurück, wird sie am Schluss der Meisterschaft an die letzte Stelle der Gruppe gesetzt und in die nächstuntere Liga beziehungsweise Kategorie relegiert und dann ersetzt. Erfolgt der Rückzug nach Beginn der Meisterschaft, ist Art. 6, Ziff. 8 WR zu beachten.</p> <p>Eine Mannschaft, die zweimal hintereinander zurückgezogen wurde, verliert jede weitere Teilnahmeberechtigung an einer Meisterschaft.</p> <p>Eine Aktivmannschaft, die mehr als 3, beziehungsweise eine Juniorenmannschaft, die mehr als 4 Verbandsspiele durch Forfait (infolge Nichtantretens einer Mannschaft) verliert, wird wie eine nach dem 30. Juni zurückgezogene Mannschaft behandelt.</p> <p>Wenn sich im Verlaufe der Saison Fälle höherer Gewalt einstellen, so entscheidet das zuständige Abteilungs- oder Regionalkomitee beziehungsweise die Technische Abteilung (nur nach Rücksprache mit der betreffenden Abteilung beziehungsweise Region), über die zu treffenden Massnahmen.</p>	Verzicht auf Teilnahme
	<p>4. Neu in den Verband aufgenommene Klubs werden der untersten Liga des zuständigen Regionalverbandes zugeteilt.</p>	Einteilung neuer Klubs
VR 27.11.04	<p>4^{bis} Frauen- und Juniorinnenteams eines neu in den SFV aufgenommenen Klubs, der aus der Abspaltung der Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV hervorgeht, können von der Technischen Abteilung in diejenigen Ligen und Junioren/Juniorinnen-Stärkeklassen eingeteilt werden, denen sie vor der Abspaltung von ihrem bisherigen Klub angehört haben. Gleich kann die TA verfahren, wenn sich die Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV einem anderen bereits bestehenden Klub des SFV anschliesst.</p>	Frauenteam
VR 22.04.06	<p>5. Ein neu aufgenommener Klub, der Nachfolgeklub eines in einem Zwangsverwertungsverfahren aufgelösten Klubs ist, kann durch Beschluss des Zentralvorstandes mit seiner ersten Mannschaft wie folgt in eine Spielklasse eingeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung in allen Kategorien des Junioren-Spitzenfussballs (U18, U16, U15, U14) eine Mannschaft gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub all diese Mannschaften, kann die erste Mannschaft des Nachfolgeklubs in der 2. Liga interregional neu beginnen. - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung nur drei dem Junioren-Spitzenfussball (U16, U15, U14) zugehörige Mannschaften gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub diese drei Mannschaften, kann die erste Mannschaft des Nachfolgeklubs in der 2. Liga regional beginnen. - Bei allen anderen Strukturen im Juniorenbereich des aufgelösten Klubs hat die erste Mannschaft des Nachfolgeklubs in der 5. Liga neu zu beginnen. 	Nachfolgeklub eines im Zwangsverwertungsverfahren aufgelösten Klubs

Als Nachfolgeklub gilt nur derjenige Klub, für den im Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs für mehr als die Hälfte der für den alten Klub vor seiner Auflösung qualifizierten Juniorenspieler der Kategorien A, B und C ein Qualifikationsgesuch eingereicht worden ist.

Entsprechende Gesuche müssen zusammen mit dem Aufnahmegesuch eingereicht werden.

Der Nachfolgeklub ist verpflichtet, während mindestens dreier Saisons die entsprechenden Junioren-Spitzenfussballmannschaften zu behalten. Ist dies nicht der Fall, ist ein Aufstieg in die nächst höhere Liga ausgeschlossen.

- VR 21.04.07 6.1. Die Klubs der Swiss Football League, der 1. Liga, der 2. Liga interregional und der 2. Liga regional sind verpflichtet, Juniorenförderung zu betreiben. Pflicht zur Juniorenförderung
- VR 21.04.07 6.2. Um diese Verpflichtung zu erfüllen und in den entsprechenden Spielklassen und an deren Wettbewerben teilzunehmen, müssen die Klubs während der gesamten Saison wie folgt eigene Juniorenmannschaften (U-Mannschaften oder Junioren A – C) haben:
- Klubs der SFL mindestens drei (3) Mannschaften oder 54 für den Klub qualifizierte A – C Junioren
 - Klubs der 1. Liga und der 2. Liga interregional mindestens zwei (2) Mannschaften oder 36 für den Klub qualifizierte A – C Junioren
 - Klubs der 2. Liga regional mindestens eine (1) Mannschaft oder 18 für den Klub qualifizierte A – C Junioren.
- Klubs der Swiss Football League, die als Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Art. 620ff. OR organisiert sind, können diese Verpflichtung in Zusammenarbeit mit einem anderen Klub erfüllen (gemäss Anhang III des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung)
- VR 21.04.07 6.3. Die erste Mannschaft eines Klubs steigt automatisch in die nächstuntere Liga ab, wenn ein Klub am Ende der laufenden Saison diese Verpflichtung gemäss Ziffer 6.2. nicht mehr erfüllt.
7. Jeder Klub, der mit einer oder mehreren Mannschaften an der Meisterschaft teilnimmt, hat eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen.
- 7.1. Zur Sicherstellung des Wettspielbetriebs haben die Regionalverbände das Recht, besondere Bestimmungen zu erlassen, welche die Zulassung der Anzahl der Mannschaften im Vergleich zur Anzahl der für den Klub qualifizierten Schiedsrichter regelt. SR-Mangel
- 7.2. Stellt ein Klub, der nur mit einer Aktivmannschaft an der Meisterschaft teilnehmen will, keinen qualifizierten Schiedsrichter, so wird ihm die Teilnahme an der Meisterschaft für die Dauer von zwei Saisons unter der Bedingung erlaubt, dass er innert dieser Frist einen qualifizierten Schiedsrichter meldet.
Verfügt der Klub nach Ablauf dieser Frist über keinen qualifizierten Schiedsrichter, entscheidet in Härtefällen der Zentralvorstand auf Antrag des zuständigen Regionalverbandes und aufgrund der Stellungnahme der Amateur Liga endgültig über eine weitere Teilnahme an der Meisterschaft.

7.3. Jeder Klub ist verpflichtet, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu stellen und dem Regionalverband zu melden.

- Art. 4**
1. Alle Verbandsspiele werden gemäss den offiziellen Spielregeln der FIFA ausgetragen. Offizielle Spielregeln und Weisungen der SK
Allfällige Änderungen dieser Spielregeln sowie die Weisungen der Schiedsrichter-Kommission zu den Spielregeln werden von der Schiedsrichter-Kommission in den offiziellen Mitteilungen bekannt gegeben. Nach dieser Veröffentlichung sind die Änderungen der Spielregeln und die Weisungen der Schiedsrichter-Kommission mit Wirkung ab Beginn der folgenden Saison verbindlich, sofern nichts anderes beschlossen wurde.
 2. Der Zentralvorstand kann für die Juniorenklassen anders lautende Bestimmungen erlassen. Ausnahmen
- Art. 5**
- Ein Verbandsspiel hat stets den Vorrang gegenüber einem Freundschaftsspiel. Vorrang der Verbandsspiele
- Art. 6**
1. Jede gemeldete Mannschaft hat ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe auszutragen. Heim- und Auswärtsspiel
Vorbehalten bleiben disziplinarisch verfügte Platzsperrungen, Fälle höherer Gewalt sowie die Modi der Regionen für die regionalen Frauen- und Juniorenmeisterschaften. Ausnahmen
 2. Ein gewonnenes Wettspiel zählt 3 Punkte. Ein unentschiedenes Wettspiel zählt 1 Punkt, ein verlorenes 0 Punkte. Punktwertung
 3. In allen Forfaitfällen, die sich im Wettspielbetrieb aufgrund der geltenden Bestimmungen ergeben können, wird das Resultat mit 0:3 Toren in die Rangliste eingetragen, sofern die Tordifferenz für die fehlbare Mannschaft dadurch nicht besser wird. Forfait-Resultate
 4. Die zuständige Behörde ist allein befugt, endgültig eine Spielwiederholung anzuordnen, wenn eine Begegnung ohne Verschulden der einen oder anderen Mannschaft nicht beendet worden ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz). Wiederholung
 5. Die zuständige Behörde ist befugt, bei Spielabbruch das in dessen Zeitpunkt bestehende Resultat als gültig zu werten, sofern die Mannschaft des im Sinne von Art. 14 des WR verantwortlichen Klubs im Rückstand lag. Nicht ausgetragene oder nicht beendigte Wettspiele
 6. Für ein aus Verschulden der einen Mannschaft beziehungsweise des einen Klubs nicht ausgetragenes oder nicht beendiges Wettspiel finden die Bestimmungen von Art. 72 oder 73 dieses Reglements Anwendung.
Ein aus Verschulden beider Mannschaften nicht beendiges oder nicht ausgetragenes Wettspiel wird beiden Beteiligten mit 0 Punkten und 0 Toren angerechnet.
Im Einverständnis beider Klubs und des zuständigen Komitees kann ein nicht ausgetragenes Spiel mit 0 Punkten und 0 Toren in die Rangliste eingetragen werden.

	7. Das zuständige Regionalkomitee entscheidet endgültig über den Teilnahmemodus von Mannschaften, die nach Meisterschaftsbeginn gemeldet werden.	Mannschafts-meldungen nach Meisterschaftsbeginn
	8. Das für die betreffende Meisterschaft zuständige Komitee kann einem Gesuch um Rückzug einer Mannschaft entsprechen, sofern stichhaltige Gründe vorliegen. Die Bestimmungen des Art. 74 dieses Reglements finden bei allen angesetzten und nicht ausgetragenen Spielen bis zur Veröffentlichung der Rückzugsbewilligung sinngemäss Anwendung. Die Resultate aller von einer zurückgezogenen Mannschaft ausgetragenen Wettspiele sind ungültig, sofern noch keine Spiele der 2. Runde ausgetragen wurden. Erfolgt ein Rückzug, nachdem bereits Wettspiele der 2. Runde ausgetragen worden sind, so haben sämtliche erzielten Resultate Gültigkeit. Die restlichen noch angesetzten Wettspiele werden mit 0:3 Toren Forfait gewertet.	Mannschafts-rückzug während der 1. Runde nach Beginn der 2. Runde
Art. 7	1. Für die Feststellung der Rangordnung von Mannschaften innerhalb einer Gruppe sind massgebend: in erster Linie die Zahl der erzielten Punkte; sodann die bessere Tordifferenz; sodann die grössere Zahl der erzielten Tore; sodann die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der beteiligten, punktgleichen Mannschaften; schliesslich die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore.	Rangordnung
VR 21.04.07	2. Abteilungen und Regionen sind ermächtigt, an zweiter Stelle, nach der Zahl der erzielten Punkte, die Fairplay-Rangliste als für die Feststellung der Rangliste massgebend zu bezeichnen.	
Art. 8	Sofern dies reglementarisch vorgesehen ist, wird in folgenden Fällen ein Entscheidungsspiel ausgetragen: 1. zur Ermittlung des Schweizer Meisters, des Meisters der 1. Liga oder eines Regionalmeisters; 2. unter Mannschaften verschiedener Gruppen zur Ermittlung derjenigen Mannschaft, die auf- oder absteigt; 3. zur Ermittlung der Rangfolge innerhalb einer Gruppe.	Entscheidungs-spiele
Art. 9	1. Die Dauer der Wettspiele der Aktivmannschaften beträgt zweimal 45 Minuten.	Spieldauer
VR 21.04.07	Eine Verkürzung dieser Spieldauer um höchstens zweimal 5 Minuten (ausgenommen für die Swiss Football League, 1. und 2. Liga und Nationalliga der Frauen) ist nur möglich, wenn stichhaltige Gründe sie rechtfertigen und das entsprechende Begehren dem Schiedsrichter von beiden Spielführern vor Beginn gestellt wird. Bei Entscheidungsspielen sowie bei Spielen um den Schweizer Cup ist eine Verkürzung der Spieldauer ausgeschlossen.	Verkürzung

	2. Die Reglemente der Abteilungen und Regionen bestimmen, in welchen Fällen eine Verlängerung von Spielen ihrer Ligen stattfindet. Wenn eine Verlängerung vorgeschrieben ist, so beträgt sie zweimal 15 Minuten. Vor der Verlängerung muss eine Platzwahl stattfinden; vor der zweiten Hälfte der Verlängerung ist ein Platzwechsel vorzunehmen. Die Verlängerung wird, sofern nicht besondere Abmachungen zwischen beiden beteiligten Klubs getroffen worden sind, nach kurzer Pause auf dem gleichen Spielfeld ausgetragen.	Verlängerung
	3. Sofern das Reglement es vorsieht, erfolgt die Ermittlung des Siegers bei unentschiedenem Ausgang eines Entscheidungsspiels in Meisterschaften durch ein Penaltyschiessen, gemäss den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln.	Penaltyschiessen
	4. Muss ein Entscheidungsspiel wegen unentschiedenen Ausgangs wiederholt werden, so wird der Sieger durch ein Penaltyschiessen ermittelt, wenn das Spiel nach der reglementarisch vorgesehenen Dauer, mit oder ohne Verlängerung, unentschieden geblieben ist.	Wiederholungsspiel
Art. 10	1. Der Platzklub muss ein den Bestimmungen der offiziellen Spielregeln entsprechendes Spielfeld zur Verfügung stellen.	Spielfeld
	2. Als neutral gilt jedes Spielfeld, das nicht einem der beteiligten Klubs gehört oder das er nicht regelmässig benützt.	Neutrales Spielfeld
	3. Der Zentralvorstand für Länderspiele, die zuständigen Abteilungs- beziehungsweise Regionalkomitees können Klubs zu Verbesserungen der Spielfelder und der notwendigen Einrichtungen verpflichten. Dies gilt vor allem, wenn die Sicherheit der Schiedsrichter und Mannschaften nicht gewährleistet ist.	Verbesserungen und notwendige Einrichtungen
	4. Wenn diesen Aufforderungen innert der gesetzten Frist nicht entsprochen wird, hat das zuständige Komitee die Spiele ohne Entschädigungsanspruch des säumigen Klubs auf einen anderen Platz zu verlegen.	Verlegung auf anderes Spielfeld
	5. Tornetze sind für alle Verbandsspiele obligatorisch und müssen den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen.	Tornetze
	6. Klubs, deren Stadion über keine Lautsprecheranlage verfügt, sind verpflichtet, auf dem Spielplatz gut sichtbare Plakate anzubringen, wonach ungebührliches Benehmen der Zuschauer und Belästigungen der Schiedsrichter oder Spieler untersagt sind.	Plakate für Ordnung
Art. 11	Der Verband, die Abteilungen und Regionen erlassen Vorschriften über die Verleihung ihrer Ehrengaben und Wanderpreise.	Ehrengaben und Wanderpreise
Art. 12	Eine Saison dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Werden zur abgelaufenen Saison zählende Verbandsspiele nach dem 30. Juni ausgetragen, so zählt die Zeit, innerhalb welcher sie ausgetragen werden für diese Mannschaften und ihre Spieler zur alten Saison. In der Regel sollen die Meisterschaften bis Mitte Juni abgeschlossen sein.	Saisondauer

Art. 13	<p>Den Klubs des Verbandes und ihren Spielern ist es untersagt, mit oder gegen Nichtverbandsmannschaften, Organisationen irgendwelcher Art oder von Privatpersonen gebildete Gruppen Wettspiele auszutragen, ausgenommen Freundschaftsspiele gegen Mannschaften des Firmensportverbandes und des SATUS.</p> <p>Die Klubs dürfen nicht gestatten, dass ihre Spieler gleichzeitig Aktivmitglieder eines dem Verband nicht angeschlossenen Fussballklubs sind. Der Zentralvorstand kann Spiele gegen Nichtverbandsmannschaften bewilligen, wenn es sich um Propaganda oder Wohltätigkeit handelt. Gesuche um Spiele von Mannschaften der unteren Ligen gegen schweizerische Nichtverbandsmannschaften sind dem Zentralvorstand mit Antrag der Region einzureichen.</p>	Spielverbot gegen Nichtverbandsmannschaften
Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Klub ist für die Handlungen seiner Spieler, Mitglieder, Funktionäre, Vertreter, Anhänger und Zuschauer haftbar. Diese Bestimmung gilt auch bei Austragung eines Wettspiels auf gegnerischem oder neutralem Platz. 2. Jeder Klub ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Spielplatz, in den Umkleidelokalen und deren unmittelbaren Umgebung vor, während und nach dem Wettbewerb verantwortlich. 	Haftung des Klubs Ortsbereich
Art. 15	<p>Spieler, Schiedsrichter-Assistent, Klubfunktionäre, Klubmitglieder, Anhänger und Zuschauer sind dem Schiedsrichter gegenüber zu anständigem Benehmen verpflichtet.</p> <p>Die Klubs sind verpflichtet, den Schiedsrichter zu schützen. Es ist untersagt, die Kabine des Schiedsrichters ohne dessen Zustimmung zu betreten.</p>	Pflicht zu anständigem Benehmen und Schutz
Art. 16	<p>Verboten sind das Versprechen, Anbieten, Leisten, Fordern sowie das Entgegennehmen irgendwelcher Zuwendungen, sonstiger Vorteile oder Geschenke, sei es in Bargeld oder anderen Werten, zum Zwecke der Beeinflussung oder Verfälschung des Ausgangs eines Wettspiels. Ausgenommen von diesem Verbot sind einzig erlaubte Leistungen eines Klubs an seine eigenen Spieler und Funktionäre, unter Berücksichtigung der einschlägigen Reglemente.</p> <p>Wer auf die Verbandsvorschriften verpflichtet ist, hat seiner Klubleitung unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn er von einem Verstoss gegen Alinea 1 Kenntnis erhält.</p> <p>Erfolgt ein verbotenes Angebot während eines Wettspiels an einen Spieler, so hat dieser sofort seinen Spielführer und den Schiedsrichter zu verständigen, welcher dies in seinem Bericht festzuhalten hat. Die Klubleitungen sind verpflichtet, Verstösse, von denen sie auf irgendeine Weise Kenntnis erhalten, dem zuständigen Komitee sofort zu melden.</p>	Fremdprämienvorbot
Art. 17 VR 22.04.06	<p>Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.</p>	Rauchverbot

Art. 18	<p>Anlässlich von Wettspielen ist der Verkauf und die Abgabe von Getränken irgendwelcher Art in Gefässen aus Glas, Metall oder anderem gefährlichem Material für das gesamte Verbandsgebiet und sämtliche Klubs des SFV verboten.</p> <p>Die Klubs tragen die Verantwortung für alle Vorkommnisse und Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.</p> <p>Widerhandlungen werden zudem gemäss Verbandsstatuten bestraft.</p>	Verbot der Abgabe von Getränken
Art. 19	<p>Der Besuch aller vom Verband, den Abteilungen oder Regionen durchgeführten Kurse und Tagungen ist für sämtliche Aufgeborenen obligatorisch. Ausnahmen können von der zuständigen Behörde bewilligt werden.</p> <p>Über Abwesenheit, mangelhaften Besuch sowie über alle anderen Pflichtverletzungen entscheidet die zuständige Behörde endgültig.</p>	Kurse und Tagungen
Art. 20	<p>1. Es ist untersagt, bei Fussballtreffen Schaustellungen zu veranstalten, die den Spielbetrieb stören.</p> <p>Ebenso ist es verboten, Wettspiele in den Dienst kommerzieller Werbung zu stellen oder bestimmten Firmen zu Reklamezwecken zur Verfügung zu stellen. Hievon ausgenommen sind die üblichen fest oder beweglich angebrachten Banden-, Programm- und Lautsprecherreklamen auf Sportplätzen.</p>	Schaustellungen Kommerzielle Werbung Ausnahmen
VR 02.04.04	<p>2. Die Werbung (Schriftwerbung und/oder Firmenzeichen) auf den Tenuen der Mannschaften darf gesamthaft 1100 cm² (Aussenmass) nicht übersteigen.</p> <p>Für den Klub sind 1020 cm² und für die betreffende Abteilung oder den Regionalverband 80 cm² reserviert.</p> <p>Zusätzlich darf das registrierte Markenzeichen des Herstellers der Ausrüstung je einmal auf Leibchen, Hose, Strümpfen, Torwarthandschuhen und -mütze im Umfang von höchstens 16 cm² angebracht werden.</p> <p>Die Werbung darf nur Firmen und Warengattungen umfassen sowie aus Texten bestehen, die nicht anstössig sind; sie darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder diskriminierender Art sein.</p> <p>Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist für Juniorenmannschaften verboten. Im Übrigen ist sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.</p> <p>Die Abteilungen können im Rahmen dieser Vorschriften eigene, vom Zentralvorstand des SFV zu genehmigende Bestimmungen erlassen und die Werbung einer Bewilligung unterstellen.</p> <p>Die Bewilligung von Logos (maximal 16 cm²) gemeinnütziger und ähnlicher Institutionen obliegt ausschliesslich dem Zentralvorstand.</p> <p>Für UEFA-Wettbewerbsspiele sind die entsprechenden Vorschriften der UEFA zu beachten.</p>	Reklame auf Spielkleidung
	<p>3. Die Veranstaltung von Wettspielen ist privaten Personen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde gestattet.</p> <p>Für Wohltätigkeitsveranstaltungen muss vorher beim Verband eine Bewilligung eingeholt werden.</p>	Verbot von Veranstaltungen durch Private

2. Organisation des Spielbetriebs

- | | | |
|-------------------------------|---|--|
| Art. 21 | 1. Die SFL organisiert die schweizerische Meisterschaft der Super League und der Challenge League und eine Meisterschaft für die nicht an Meisterschaften der 1. oder 2. Liga teilnehmenden Nachwuchsmannschaften. | Swiss Football League |
| | 2. Das Komitee der 1. Liga organisiert die Meisterschaft der 1. Liga. | 1. Liga-Komitee |
| VR 22.04.06
VR 25.04.09 | 3. Das Komitee der AL organisiert die Meisterschaften der 2. Liga interregional, der 1. Liga Frauen sowie den Schweizerischen Senioren- und den Schweizerischen Veteranen-Cup.
Die Regionen organisieren die Meisterschaften der 2. Liga regional bis 5. Liga, der Senioren, der Veteranen sowie des regionalen Frauen- und Juniorenfußballs. | Komitee der AL

Regional-Komitees |
| VR 22.04.06 | 4. Die Technische Abteilung organisiert und überwacht den Spielbetrieb der U18-, U16-, U15- und U14-Meisterschaft im Junioren-Spitzenfußball (Art. 4 und 16 des Juniorenreglements).
Die Technische Abteilung organisiert die Frauenfußballmeisterschaft der National-Liga A und B sowie der U-18 im Junioren-Spitzenfußball. Sie teilt die Gruppen der 2. und 3. Liga sowie die Gruppen der Junioren den Regionen zu. | Technische Abteilung |
| VR 21.04.07
VR 25.04.09 | | |
| Art. 22
VR 02.04.04 | 1. Die Swiss Football League besteht aus höchstens 28 Klubs, 10 in der Super League und höchstens 18 in der Challenge League.
In der Super League steigt die zehntklassierte Mannschaft automatisch in die Challenge League ab. Sie wird durch den Meister der Challenge League ersetzt. Die neuntklassierte Mannschaft trägt ein Entscheidungsspiel gegen die zweitklassierte Mannschaft der Challenge League aus. Das Entscheidungsspiel wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der Heimklub des 1. Spiels wird durch Auslosung ermittelt.
Die Anwendung des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung bleibt vorbehalten.
In der Challenge League steigt der Meister automatisch in die Super League auf. Er wird durch die zehntklassierte Mannschaft der Super League ersetzt. Die zweitklassierte Mannschaft trägt ein Entscheidungsspiel gegen die neuntklassierte Mannschaft der Super League aus. Das Entscheidungsspiel wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Der Heimklub des 1. Spiels wird durch Auslosung ermittelt.
Die Anwendung des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung bleibt vorbehalten. | Swiss Football League

Relegation Super League – Challenge League

Promotion Challenge League – Super League |
| VR 02.04.04 | 2. Die beiden letztklassierten Mannschaften in der Challenge League steigen automatisch in die 1. Liga ab. Sie werden durch die zwei Aufsteiger aus der 1. Liga ersetzt.
Die Anwendung des Reglements der SFL für die Lizenzerteilung bleibt vorbehalten. | Relegation Challenge League – 1. Liga |
| | 3. Der Sieger der Super League ist schweizerischer Fussballmeister. | Schweizer Meister |
| VR 22.04.06 | 4. Kein Klub kann mit mehr als einer Mannschaft an der Meisterschaft der Swiss Football League teilnehmen. | Mannschaftszahl |

Art. 23	1. Die 1. Liga-Meisterschaft wird von 48 Mannschaften ausgetragen. Sie werden nach geographischen und reisetechischen Gesichtspunkten in Gruppen eingeteilt.	1. Liga
	2. Der Meister der 1. Liga wird durch Finalsplee ermittelt. Das Komitee der 1. Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison.	Meister der 1. Liga
VR 27.11.04	3. Am Ende einer Saison steigen die 2 bestklassierten Mannschaften der Schlussplee – unter Vorbehalt einer Lizenzerteilung im Sinne des Reglements der SFL – in die Challenge League auf. Nachwuchsmannschaften der SFL-Klubs sind nicht aufstiegsberechtigt. Bei Verzichten entscheidet das Komitee der 1. Liga über das Aufstiegsverfahren.	Promotion 1. Liga – Challenge League
VR 27.11.04	4. Am Ende jeder Saison steigen 6 Mannschaften in die 2. Liga interregional ab. Das Komitee der 1. Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison.	Relegation 1. Liga – 2. Liga interregional
	5. Kein Klub kann mit mehr als einer Mannschaft an der Meisterschaft der 1. Liga teilnehmen.	Mannschaftszahl
Art. 24	1. Die 2. Liga-Meisterschaften werden inkl. Nachwuchsmannschaften der Swiss Football League bestritten.	2. Liga
VR 29.11.03	2. Der 2. Liga interregional gehören mindestens 70 Mannschaften an.	2. Liga interregional
VR 29.11.03	3. Am Ende jeder Saison steigen 6 Mannschaften von der 2. Liga interregional in die 1. Liga auf, sofern sie berechtigt sind, in dieser Spielklasse zu spielen. Das AL-Komitee bestimmt das Verfahren und publiziert die entsprechenden Modalitäten vor Saisonbeginn.	
VR 29.11.03	4. Um die Anzahl von 70 Mannschaften einzuhalten, kann das AL-Komitee die Anzahl absteigender Mannschaften von der 2. Liga interregional in die 2. Liga regional erhöhen oder reduzieren. Als Stichtag gilt der 30. Juni des laufenden Jahres.	
	5. Die Anzahl Gruppen wird vom AL-Komitee in Absprache mit der Präsidentenkonferenz bestimmt.	2. Liga regional
VR 29.11.03	6. Am Ende jeder Saison steigen max. 16 Mannschaften von der 2. Liga regional in die 2. Liga interregional auf.	
VR 29.11.03	7. Die Gruppen in der 2. Liga regional bestehen mindestens aus 12, maximal aus 14 Mannschaften. Der zuständige Regionalverband entscheidet vor Saisonbeginn (Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres) endgültig über die Anzahl Mannschaften. Die entsprechenden Modalitäten sind vor Saisonbeginn zu publizieren. Das Verfahren zur Ermittlung der auf- und absteigenden Mannschaften von der 2. Liga regional in die 3. Liga wird durch die Regionalverbände bestimmt.	
	8. Ein Klub kann mit höchstens je einer Mannschaft an Meisterschaften der 2. Liga interregional und der 2. Liga regional teilnehmen.	

VR 22.04.06

9. Die Bildung der Gruppen für die Meisterschaft der 2. Liga regional, der 3., 4. und 5. Liga, der regionalen Junioren, Senioren und Veteranen wie auch die Regelung des Auf- und Abstiegs zwischen der 5, 4. 3. und 2. Liga regional und die Ermittlung der Regionalmeister werden durch die Regionalkomitees festgelegt.
Die überregionalen Meistergruppen im Junioren-Breitenfussball der Kategorien A, B und C werden in Absprache mit den betroffenen Regionen und mit dem Komitee der AL durch die Technische Abteilung gebildet.
Die Modalitäten der 2. Liga regional bis 5. Liga, der regionalen Junioren, Senioren, Veteranen und Frauen sind vor Meisterschaftsbeginn zu publizieren.

Art. 24^{bis}

Die Technische Abteilung erlässt für die Frauenfussballmeisterschaften separate Ausführungsbestimmungen.

Organisation
Frauenfussball-
meisterschaften

Art. 25

1. Die Klubs sind verpflichtet, ihren Spielplatz, die Tribünen und andere bestehende Einrichtungen sowie ihre Platzorganisation für offizielle Veranstaltungen zur Verfügung der zuständigen Verbandsbehörde zu halten.
2. Die Klubs sind verpflichtet, diese Veranstaltungen zu organisieren, wenn es verlangt wird, und den zuständigen Behörden ein Budget zu unterbreiten.
3. Wird der Spielplatz eines Klubs für ein Länder-, Repräsentativ- oder Trainingsspiel gemäss Art. 27, Ziff. 1 dieses Reglements in Anspruch genommen, so erhält der betreffende Klub eine Entschädigung für die Bälle, das Platzzeichnen und die Instandstellung des Spielfelds, für die Benützung der Umkleidelokale und der Duschen sowie für die Stellung der erforderlichen Kassiere und Platzanweiser, für die Benützung des Spielplatzes selbst und die Organisation:
10 Prozent der Bruttoeinnahme, abzüglich Steuern (bei Länder- und Repräsentativspielen wird die 10prozentige Entschädigung auf der Bruttoeinnahme berechnet), im Minimum aber die vom Verband, gestützt auf ein einzureichendes Budget, genehmigten Auslagen.
4. Wird das Spielfeld eines Klubs als neutraler Platz für ein Verbandsspiel in Anspruch genommen, so erhält der betreffende Klub eine Entschädigung für den Ball, für das Platzzeichnen und die Instandstellung des Spielfelds, für die Benützung der Umkleidelokale und der Duschen, für die Stellung der erforderlichen Kassiere und Platzanweiser, für die Benützung des Spielplatzes selbst und die Organisation:
10 Prozent der Bruttoeinnahme, abzüglich Steuern, im Minimum aber für Spiele der

Spielplätze für
offizielle Veran-
staltungen

Organisation
und Budget

Entschädigung
für Länderspiele
usw.

Entschädigung
für neutralen
Platz

VR 21.04.07

- Swiss Football League Fr. 500.–
- 1. Liga Fr. 300.–
- 2. Liga interregional Fr. 200.–
- 2. Liga regional Fr. 150.–
- 3., 4., 5. Liga, Junioren, Senioren, Veteranen und Frauen Fr. 50.–
oder die effektiven Kosten, falls diese höher sind.

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| 5. | Finden Verbandsspiele auf neutralem Platz statt, so haben auch die beteiligten Mannschaften einen reglementarischen Ball zu stellen. Der Schiedsrichter entscheidet, mit welchem Ball gespielt wird. | Ball |
| 6. | Finden auf dem gleichen Platz neben einem Spiel der 2. oder 3. Liga weitere Spiele statt, so erhöht sich die Minimalentschädigung für jedes weitere Spiel um Fr. 20.--. | Erhöhung der Minimal-Entschädigung |
| 7. | Finden Entscheidungsspiele auf dem Platz eines der beiden Klubs statt, so wird der Platzklub ausser den in Ziffer 8 erwähnten Kosten zusätzlich für Bälle, Platzzeichnen und Instandstellung des Spielfeldes, Benützung der Umkleidelokale und der Duschen, Stellung der erforderlichen Kassiere und Platzanweiser sowie für den Organisationsdienst gemäss Tarif der zuständigen Abteilung entschädigt. Übersteigen die effektiven Kosten die Entschädigung, so hat der Platzklub der zuständigen Abteilungsbehörde rechtzeitig ein detailliertes Budget einzureichen. | Vergütungen bei Entscheidungsspielen |
| 8. | Die Kosten für Reklame (Zeitungsinserate, Plakate), Polizei, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst und für Programme werden in jedem Fall gemäss den eingegangenen Vereinbarung zurückerstattet. | Rückvergütung besonderer Kosten |
| 9. | Besondere Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den Klubs bleiben in allen Fällen vorbehalten. | Besondere Vereinbarungen |
| 10. | Die mit der Organisation einer Veranstaltung beauftragten Behörden oder Klubs sind verpflichtet, die Abrechnungen mit ordnungsgemässen Belegen spätestens innert drei Wochen (für AL-Klubs innert 10 Tagen) der zuständigen Behörde einzureichen. | Rechnungsablage |

Art. 26 Jeder Klub hat für alle Wettspiele eine nach Vorschrift ausgerüstete Sanitätskiste zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen in greifbarer Nähe bereitzuhalten.
Wer diese Bestimmungen nicht einhält, wird bestraft.

- | | | |
|----------------|---|--|
| Art. 27 | 1. Auf Rechnung und Gefahr des Verbandes werden durchgeführt:
Länder-, Repräsentativ-, Auswahl-, Trainingsspiele der Nationalmannschaft oder anderer Verbandsmannschaften. | Spiele des Verbandes |
| VR 25.04.09 | 2. Alle für die Abwicklung der Meisterschaften notwendigen zusätzlichen Spiele wie Protest-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele, gehen auf Rechnung und Gefahr der zuständigen Abteilung oder Region.
Auf Rechnung und Gefahr der Technischen Abteilung gehen die Frauenspiele der National-Liga und der U18. Die Spiele der 1. Liga Frauen gehen auf Rechnung und Gefahr der AL. Auf Rechnung und Gefahr der Regionen gehen die Frauenspiele regional 2. und 3. Liga.
Die Regionen können anders lautende Bestimmungen erlassen. | Spiele auf Rechnung und Gefahr der zuständigen Abteilung/Region

Ausnahmen |
| | 3. Wird ein derartiges zusätzliches Spiel vom Schiedsrichter auf dem Platze verschoben, so haben die Klubs Anrecht auf eine Entschädigung der Reisespesen (Kollektivbillett 2. Klasse für 15 Personen). Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen der Abteilungen oder Regionen. | Verschiebung auf dem Spielfeld |

3. Spielaufgebot und Spielfelder

- | | | |
|----------------|---|---|
| Art. 28 | <p>1. Die zuständige Verbandsbehörde orientiert die Klubs durch Zustellung des Wettspielkalenders oder durch offizielle Mitteilungen.</p> <p>2. Verbandsspiele werden durch die zuständigen Komitees angesetzt, wobei die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone und Gemeinden zu beachten sind.
Klubs können die Wettspiele – unter Beachtung der Weisungen der Abteilungen/Regionen – auf Samstag oder Sonntag ansetzen.
Wettspielansetzungen von Klubs auf Werktage (Montag bis Freitag) sind nur möglich, wenn die beiden Beteiligten und die zuständige Behörde einverstanden sind.</p> <p>3. Während der Monate November, Dezember und Januar dürfen die Wettspiele nicht später als um 14.45 Uhr beginnen; vorbehalten bleibt die Austragung von Wettspielen unter Flutlicht (Anlage genehmigt). Werden Spiele während dieser Monate infolge eintretender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen, weil sie später als 14.45 Uhr beginnen, so wird Art. 72, Ziff. 2.5. angewendet.</p> <p>4. Sämtliche Verbandsspiele können bei künstlichem Licht ausgetragen werden. Der Verband oder die Abteilungen erlassen die erforderlichen Bestimmungen.</p> | <p>Wettspielkalender</p> <p>Spieltage</p> <p>Spielbeginn in Wintermonaten</p> <p>Künstlicht</p> |
| VR 27.11.04 | <p>5.1. Die zuständige Verbandsbehörde legt fest, wann spätestens vor dem Spiel der Gegner, der Schiedsrichter und sie selbst, sofern sie es verlangt, im Besitze der schriftlichen Mitteilung des Platzklubs sein müssen, mit genauen Angaben über Umkleidelokal, Sportplatz, Spielbeginn sowie Farben der Leibchen und Hosen.
Missachtet der Platzklub diese Vorschrift, so wird er mit einer Ordnungsbusse bestraft.
Ist die Mitteilung an den Gegner bereits erfolgt, so kann der Platzklub nur bei schriftlichem Einverständnis des Gegners das Spiel auf einen anderen Zeitpunkt ansetzen.</p> | <p>Aufgebot durch den Platzklub</p> |
| VR 21.04.07 | <p>Bei einer Austragung von Verbandsspielen auf einem Allwetterplatz oder auf einem Kunststoff-Rasenspielfeld ist der Platzklub verpflichtet, dies im Aufgebot an den Gegner und den Schiedsrichter schriftlich festzuhalten.
Beim Aufgebot durch die Abteilung oder den Regionalverband hat der Platzklub dies der Verbandsbehörde zu melden. Ebenso ist auf die Art und Beschaffenheit des Spielfeldes und auf das entsprechend notwendige Schuhwerk hinzuweisen.</p> | <p>Allwetterplatz / Kunststoffrasen</p> |
| VR 27.11.04 | <p>5.2. Die zuständige Verbandsbehörde kann das Spielaufgebot für den Gegner und den Schiedsrichter in Abweichung von Ziffer 5.1. hiervor selber erlassen. Klubs und Schiedsrichter sind von der Verbandsbehörde vor Saisonbeginn über die Modalitäten des Verbandsaufgebotes zu informieren.</p> | <p>Aufgebot durch den Verband</p> |

VR 27.11.04	6.	Erhält ein Klub von seinem Gegner (vgl. Ziffer 5.1.) bzw. von der zuständigen Verbandsbehörde (vgl. Ziffer 5.2.) das Spielaufgebot mit der Mitteilung von Ort und Beginn des Wettspiels nicht fristgemäss, so hat er sich darüber sofort beim Aufbieter (Platzklub bzw. zuständige Verbandsbehörde) zu erkundigen. Kann der anbietende Platzklub nicht erreicht werden, ist ebenfalls der zuständigen Verbandsbehörde Mitteilung zu machen.	
VR 27.11.04	7.	Wurde im Aufgebot an den Schiedsrichter und den Gegner kein übereinstimmender Spielbeginn festgesetzt, so ist das dem Gegner zugestellte Aufgebot massgebend. Der Aufbieter (Platzklub bzw. zuständige Verbandsbehörde) haftet für die Folgen.	
	8.	Über Einsprachen gegen die Spielansetzung entscheidet die zuständige Verbandsbehörde endgültig.	Einsprachen gegen die Spielansetzung
VR 27.11.04	9.	Treten zu einem Wettbewerb beide Mannschaften mit gleichfarbiger oder verwechselbarer Kleidung (Leibchen, Hosen) an, so hat der Platzklub das Recht, in den gemeldeten Farben zu spielen. Der Gegner hat rechtzeitig für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen (siehe Art. 72, Ziff. 1.5.). Bei Wettspielen auf neutralem Platz bestimmt die zuständige Verbandsbehörde, welche Mannschaft in ihren Klubfarben spielen kann.	Farben
	10.	Das Tragen des Schienbeinschutzes ist für alle Spielerkategorien obligatorisch.	Schienbeinschutz
	11.	Die Teilnehmer an einem Wettbewerb haben dieses in vollständiger Kleidung (Leibchen, Hose, Strümpfe, Schienbeinschoner, Schuhe) zu bestreiten	Tenuevorschriften
	12.	Bei Wettspielen sind die Leibchen aller Spielerkategorien (ausgenommen Kinderfussball) mit Nummern zu versehen, welche mit jenen auf den Mannschaftskarten übereinstimmen müssen.	Rückennummern
Art. 29	1.	Finden auf einem Platz mehrere Verbandsspiele statt, so hat der Platzklub den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass jeweils, unter Berücksichtigung einer Pause von 10 Minuten, zwischen dem Ende des vorangehenden und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens 5 Minuten liegt.	Mehrere Verbandsspiele
	2.	Wird diese Vorschrift eingehalten, kann für das folgende Spiel nicht auf Forfait wegen verspäteten Spielbeginns entschieden werden, wenn die Verspätung durch das vorangegangene Spiel verursacht wurde. Der gegnerische Klub ist in allen Fällen gehalten, das Ende des vorangehenden Spiels abzuwarten.	
Art. 30		Die Verschiebung eines Wettspiels kann nur bei unbenutzbar gewordenem Spielfeld, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens 6 Kaderspielern (gleiche Diagnose) oder in Fällen höherer Gewalt beantragt werden.	Verschiebung

Die zuständige Verbands- oder Abteilungsbehörde bestimmt das Verfahren und entscheidet endgültig.

Art. 31

VR 22.04.06
VR 21.04.07
VR 25.04.09

1. Auf dem Spielfeld entscheidet nur der Schiedsrichter über die Benutzbarkeit des Platzes. Benutzbarkeit
2. Finden mehrere Wettspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so gilt bei der Zuteilung folgende Prioritätenliste: Vorrang des höchstrangigen Spiels
 1. Super League
 2. Challenge League
 3. 1. Liga
 4. 2. Liga interregional
 5. Frauen NL A
 6. U18 / U16
 7. 2. Liga regional
 8. Frauen NL B
 9. U15 / U14
 10. Frauen U18
 11. 3. Liga
 12. Junioren-Meistergruppen A / B / C / Regionalauswahlen
 13. 4. Liga / Frauen 1. Liga
 14. 5. Liga / Frauen 2. Liga
 15. Frauen 3. Liga
 16. Junioren regional A / B / C / D-9er
 17. Junioren regional D-7er, E, F.

Der für das höchstrangige Spiel aufgebotene Schiedsrichter hat das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu verbieten oder diese abbrechen zu lassen, wenn der Zustand des Platzes die Durchführung des Hauptspiels gefährdet.

VR 26.04.03

3. Ist der Platz vom Schiedsrichter als unbenutzbar befunden worden, so ist es untersagt, ein Freundschaftsspiel auszutragen. Freundschaftsspielverbot
4. Bei Spielverschiebungen wegen unbenutzbaren Terrains erlassen die Abteilungen oder die zuständigen Regionen die nötigen Weisungen über die Entschädigung des reisenden Klubs und die Bezahlung der Schiedsrichterspesen. Entschädigung
5. Wenn der offiziell aufgebotene Schiedsrichter nicht, nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein Ersatz-Schiedsrichter aufgeboten werden kann, so haben die Spielführer die Möglichkeit, sich auf einen anderen Schiedsrichter zu einigen, der auf der offizielle Liste des SFV figuriert. Ausfall des Schiedsrichters

VR 26.04.03

6. Wenn bei Spielen, welche von einem SR-Trio geleitet werden, der offiziell aufgebotene Schiedsrichter nicht, nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein für dieses Spiel qualifizierter Schiedsrichter aufgeboten werden kann, so hat einer der beiden Schiedsrichter-Assistenten die Leitung des Spieles zu übernehmen.
Die zuständige Verbandsbehörde legt fest, für welche Spiele ein vierter Schiedsrichter aufzubieten ist. Dieser tritt an die Stelle des offiziell aufgebotenen Schiedsrichters, falls dieser ausfallen sollte. Schiedsrichter-Trio
Ausfall des SR

- | | | | |
|-------------|----|--|----------------------------|
| VR 26.04.03 | 7. | <p>Wenn einer der offiziell aufgebote-
nen Schiedsrichter-Assistenten nicht,
nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu be-
ginnen oder dieses zu beenden und kein Schiedsrichter-Assistent auf-
geboten werden kann, so haben die Spielführer die Möglichkeit, sich
auf einen anderen Schiedsrichter-Assistenten zu einigen, der auf der
offiziellen Liste des SFV figuriert. Sofern sie sich nicht auf einen Ersatz
einigen können, so hat der Platzklub einen Linienrichter zu stellen.
Wenn beide Schiedsrichter-Assistenten ausfallen und keine Schieds-
richter-Assistenten als Ersatz aufgebote-
nen werden können oder sich die
beiden Spielführer nicht auf Schiedsrichter-Assistenten einigen können,
welche auf der offiziellen Liste des SFV figurieren, so hat der Schieds-
richter Spiele der 2. Liga Interregional, 2. Liga regional, des Frauen-
fußballs und im Junioren-Spitzenfußball mit Linienrichtern auszutra-
gen.</p> | Ausfall des SRA |
| VR 26.04.03 | 8. | <p>Die Mannschaften sind beim Ausfall des Schiedsrichters oder Schieds-
richter-Assistenten verpflichtet, 30 Minuten auf den offiziell aufgebote-
nen Schiedsrichter bzw. diejenigen Personen, welche als Ersatz aufge-
boten worden sind, zu warten.
Jede nachträgliche Einsprache gegen die Person, welche den Schieds-
richter oder Schiedsrichter-Assistenten ersetzt, ist ausgeschlossen.
Allfällige von einem verletzten Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assis-
tenten ausgesprochene disziplinarische Massnahmen behalten ihre
Gültigkeit und werden vom Ersatz-Schiedsrichter übernommen.
Der Platzklub ist für die organisatorischen Massnahmen zur Vervoll-
ständigung des Schiedsrichter-Trios verantwortlich.
Die Nomination und Aufgaben der Linienrichter richten sich nach Regel
6 Ziffer 3 der Spielregeln des SFV.</p> | Gemeinsame
Bestimmungen |

4. Antreten der Mannschaften, Auswechselspieler und ausgeschlossene Spieler

- | | | | |
|----------------|----|--|---|
| Art. 32 | 1. | <p>Die am Wettspiel beteiligten Mannschaften und der Schiedsrichter ha-
ben so rechtzeitig anzutreten, dass die Erledigung aller Formalitäten
vor dem Zeitpunkt des festgesetzten Spielbeginns möglich ist.</p> | Rechtzeitiges
Antreten Mann-
schaften und
Schiedsrichter |
| | 2. | <p>Jedes Verbandsspiel soll grundsätzlich im Zeitpunkt des festgesetzten
Spielbeginns eröffnet werden. Verspäteter Wettspielbeginn, der nicht
auf Gründe höherer Gewalt zurückzuführen ist, hat für den oder die
fehlbaren Klubs und den Schiedsrichter auch dann administrative Be-
strafung zur Folge, wenn kein Protest vorliegt.</p> | Administrative
Bestrafung |
| VR 21.04.07 | 3. | <p>Liegen für verspätetes Antreten Gründe höherer Gewalt vor (Verspä-
tung sämtlicher Verkehrsmittel), so ist auf Wiederholung beziehungs-
weise Wiederansetzung des Spiels zu entscheiden.
Der Platzklub hat 30 Minuten auf die Gastmannschaft zu warten.</p> | Höhere Gewalt
Aktiv- und
Juniorenmann-
schaften |
| Art. 33 | 1. | <p>Während der ganzen Dauer eines Spieles, einschliesslich einer allfälli-
gen Verlängerung, kann eine Mannschaft die in den offiziellen Spielre-
geln des SFV vorgesehene Höchstzahl an Spielern auswechseln. Ein
ersetzer Spieler darf am gleichen Spiel nicht mehr teilnehmen.</p> | Auswechsel-
spieler
Zahl |

- | | | |
|-------------|--|---|
| | 2. Die Spielerkarte ist gemäss den speziellen Weisungen der Abteilungen auszufüllen und dem Schiedsrichter zu übergeben. Sie darf höchstens die Namen von sieben Ersatzspielern aufweisen.
Nach Spielbeginn darf die Spielerkarte nicht mehr ergänzt oder abgeändert werden. | Spielerkarte |
| | 3. Die Verantwortung über den Einsatz der gemeldeten Spieler und Ersatzspieler liegt ausschliesslich beim einzelnen Klub.
Der Schiedsrichter ist nicht zuständig, über die Frage der Qualifikation oder Spielberechtigung eines Spielers zu befinden. | Kompetenz des Schiedsrichters |
| VR 26.04.03 | 4. Ein ausgeschlossener Spieler hat das Spielfeld sofort zu verlassen und sich umzuziehen.
Dieser Spieler ist in der gleichen Sperrperiode für kein Verbandsspiel mehr spielberechtigt. Die Kalenderwoche wird in zwei Sperrperioden eingeteilt wird, und zwar:
- Freitag bis Montag und
- Dienstag bis Donnerstag.
Die automatische Suspension des betreffenden Spielers erfolgt gemäss den Verbandsstatuten. | Ausgeschlossene Spieler
Sperr
Automatische Suspension |

5. Turniere

- | | | |
|----------------|--|------------------------|
| Art. 34 | 1. Turniere dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Bewilligung der zuständigen Behörde vorliegt. | Turniere Bewilligungen |
| | 2. Jedes Turnier muss durch einen Klub veranstaltet werden. Er hat in der Regel mit einer eigenen Mannschaft daran teilzunehmen. | |
| | 3. Zuständig für die Bewilligung ist diejenige Behörde, die die Meisterschaft organisiert, in der die Mannschaft des veranstaltenden Klubs spielt. | Zuständige Behörde |
| | 4. Nehmen Mannschaften aus anderen Landesverbänden am Turnier teil, so ist das Gesuch beim Zentralsekretariat des SFV einzureichen, das nötigenfalls die Bewilligung bei der UEFA oder der FIFA einholt. | |
| | 5. Gesuche müssen schriftlich, zusammen mit den Turnierbestimmungen, eingereicht werden. Für Turniere ohne ausländische Mannschaften ist das Gesuch spätestens zwei Monate, für Turniere mit Mannschaften aus dem Ausland spätestens drei Monate vor dem Turnier einzuholen. | |
| | 6. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement für die Durchführung von Fussballturnieren, in dem die Einzelheiten geregelt werden. | |

6. Wettspiele zwischen schweizerischen und ausländischen Klubs

- | | | |
|----------------|--|------------------------|
| Art. 35 | Die zuständige Verbandsbehörde überwacht sämtliche Spiele der Klubs. | Überwachung der Spiele |
|----------------|--|------------------------|

Die Bestimmungen für Verbandsspiele sind sinngemäss auch auf Freundschaftsspiele anwendbar.

Art. 36	Zum Abschluss von Wettspielen zwischen schweizerischen und ausländischen Klubs dürfen nur Vermittler beigezogen werden, die im Besitze der entsprechenden UEFA- bzw. FIFA-Lizenz sind. Die Bestimmungen der FIFA und der UEFA über Spielvermittler sind einzuhalten.	Lizenzierte Spielvermittler FIFA- und UEFA-Bestimmungen
Art. 37	<ol style="list-style-type: none"> 1. Jedes Spiel gegen eine ausländische Mannschaft oder gegen die Auswahl eines anderen Verbandes bedarf sowohl im In- als auch im Ausland der Bewilligung durch den Verband. 2. Gesuche sind in der Regel spätestens 14 Tage, für Klubs ausserhalb Europas spätestens 30 Tage zum voraus beim Verband einzureichen, unter Angabe der Gegner, der Spieldaten und der Spielorte sowie des Verantwortlichen für den Spielabschluss. Der Verband kann die Bewilligung mit Auflagen an die Klubs verbinden. 3. Keine Bewilligung wird erteilt für Spiele, zu deren Abschluss Vermittler ohne Lizenz beigezogen wurden. 4. Die Gebühr beträgt: <ul style="list-style-type: none"> – Fr. 150.-- für Spiele zwischen Auswahlmannschaften oder Mannschaften der Swiss Football League und der 1. Liga; – Fr. 500.-- für internationale Turniere mit Mannschaften der Swiss Football League und der 1. Liga; – Fr. 100.-- für Spiele und Turniere mit Mannschaften der unteren Ligen, Senioren, Veteranen und Frauen der National-Liga; – Fr. 50.-- für Spiele und Turniere mit Juniorenmannschaften und Teams der unteren Ligen der Frauen. 	Bewilligungsinstanz Bewilligungsgesuch Auflagen Keine Bewilligung Gebühr

VR 12.04.08
VR 25.04.09

7. Länder- und Repräsentativspiele

Art. 38	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Länderspiel ist ein Wettspiel zwischen zwei von der FIFA anerkannten Landesverbänden, wobei beide Verbände ihre offizielle Nationalmannschaft ins Feld stellen. Für die Schweiz kann allein der Verband Länderspiele veranstalten. 2. Als nationaler Spieler kann jeder Spieler bezeichnet werden, der Schweizer Bürger ist. 	Länderspiel Nationale Spieler
Art. 39	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Repräsentativspiele werden alle weiteren Wettspiele zwischen entsprechenden Mannschaften der FIFA-Landesverbände bezeichnet, wenn diese Mannschaften nicht die offizielle Nationalmannschaft darstellen. 2. Der Verband allein kann solche Repräsentativspiele abschliessen und durch seine Organe vorbereiten beziehungsweise durchführen lassen. Es kommen dabei vor allem folgende Mannschaften in Frage: 	Repräsentativspiele

- die B- oder Nachwuchsmannschaft
- die Amateur- oder Olympiamannschaft
- die Frauen-Auswahlen
- die Junioren-Auswahlmannschaften.

Spiele dieser Mannschaften mit entsprechenden ausländischen Mannschaften dürfen nicht als Länderspiele bezeichnet werden.

Art. 40

1. Jeder für Verbandsspiele gemeldete Spieler ist bei Aufgebot verpflichtet, an allen vom Verband veranstalteten oder damit im Zusammenhang stehenden Wettspielen sowie an den zur Vorbereitung dieser Spiele dienenden Anlässen teilzunehmen.
Eine Kopie des Aufgebots geht an den Klub, der dafür verantwortlich ist, dass seine Spieler den Verpflichtungen gegenüber dem Verband (insbesondere WR Art. 40, Ziff. 5) nachkommen.
Fehlbare Klubs und/oder Spieler machen sich strafbar.
2. Diese Verpflichtung gilt auch für Spieler, die im Rahmen der Nachwuchsförderung von der Technischen Abteilung oder den Regionalverbänden aufgeboden werden.
3. Spieler, die einem solchen Aufgebot aus triftigen Gründen nicht Folge leisten können, müssen dies umgehend der aufbietenden Behörde unter Beilage beweiskräftiger Bescheinigung (zum Beispiel Arztzeugnis) melden, wobei der Verband bei Krankheit oder Verletzung eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anordnen kann.
4. Sind drei oder mehr Spieler der gleichen Mannschaft eines Klubs für einen Zusammenzug einer nationalen oder für ein offizielles Spiel einer regionalen Auswahl aufgeboden, so hat die zuständige Behörde auf Gesuch des betroffenen Klubs hin ein Meisterschaftsspiel zu verschieben, das in die Periode des Zusammenzugs bzw. auf das Datum des offiziellen Spiels fällt. Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vorher einzureichen.
Die aufbietende Behörde entscheidet endgültig auf begründetes Gesuch des Klubs.
5. Für die Nationalmannschaft A aufgebodene Spieler dürfen an den letzten 3 Tagen vor dem Termin eines Länderspiels an keinem Spiel ihres Klubs teilnehmen. Bei Länderspielen in den Monaten November bis März wird diese Frist auf 2 Tage verkürzt, sofern der Swiss Football League-Klub offizielle Spiele auszutragen hat.
Bei Aufgeboden für alle anderen Repräsentativmannschaften des Verbandes beträgt die Sperrfrist für offizielle Wettbewerbsspiele 3 und für alle anderen Spiele 2 Tage. Im Falle einer unverschuldeten Datenkollision mit einem UEFA-Wettbewerbsspiel kann der Zentralvorstand einem Klub auf begründetes Gesuch hin diese Frist verkürzen. Bei Länderspielen um die Welt- oder Europameisterschaft kann die Sperrfrist vom Zentralvorstand mit entsprechender Begründung auf maximal 5 Tage ausgedehnt werden.
6. Die Spieler haben sich den Anordnungen der offiziellen Verbandsvertreter zu fügen.

Pflichten der aufgebodenen Spieler

Sonderbestimmung für Junioren-Auswahlen

Verbot für aufgebodene Spieler

Art. 41	Zur Betreuung der National- und der Nachwuchsmannschaften bezeichnet der Zentralvorstand einen Coach, der seine Aufgabe gemäss separatem Pflichtenheft zu erfüllen hat.	Betreuer der Nationalmannschaft
----------------	---	---------------------------------

B. Spieler, Qualifikation, Spielberechtigung, Spielerkontrolle

1. Für Aktivspieler

Art. 42	<p>1. An Verbandsspielen können nur Spieler teilnehmen, die von der zuständigen Behörde für einen Klub qualifiziert worden sind. Die Spielberechtigung für die einzelnen Spiele richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des SFV und den speziellen Weisungen der Abteilungen für die von ihnen organisierten Meisterschaften. Klubs der 3. bis 5. Liga können eine Mannschaftsgruppierung bei den Aktiven bilden. Die Gruppierung ist nur zwischen zwei Klubs möglich, wobei sie ausgeschlossen ist zwischen zwei 3. Liga-Klubs. Ein Klub kann nur einer Gruppierung bei den Aktiven angehören. Die Amateur Liga erlässt entsprechende Ausführungsbestimmungen für die Mannschaftsgruppierung bei den Aktiven. Für einen als Aktiengesellschaft organisierten Klub der Challenge League (ChL) gilt folgende Zusatzregelung: Maximal vier lokal ausgebildete Spieler im B- oder A-Junioren-Alter können für eine Saison eine doppelte Spielberechtigung für einen Klub im Amateurfussball erhalten. Dies berechtigt die fraglichen Spieler, in der ersten Aktivmannschaft eines zweiten Klubs der 2. Liga interregional zu spielen. Bedingung ist, dass der Klub der ChL im Junioren-Spitzenfussball beteiligt ist und keine eigene U-21-Mannschaft hat. Die Ausführungsbestimmungen der Technischen Abteilung zur doppelten Spielberechtigung im Junioren-Spitzenfussball sind anwendbar.</p> <p>2. Die Kontroll- und Strafkommision erlässt die administrativen Weisungen über die Spielerkontrolle.</p>	<p>Qualifikation</p> <p>Spielberechtigung</p> <p>Mannschaftsgruppierung bei den Aktiven</p> <p>Doppelte Spielberechtigung</p> <p>Spielerkontrolle</p>
VR 21.04.07 VR 22.11.08		
VR 25.04.09		
Art. 43	<p>1. Amateurspieler sind spielberechtigt für alle Ligen und für alle Mannschaften, die der Klub, für den sie die Qualifikation haben, gemeldet hat. Frauen gelten als Amateure. In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in Entscheidungsspielen der AL-Spielklassen sind Amateurspieler in unteren Mannschaften eines Klubs nur spielberechtigt, wenn sie in der Rückrunde der laufenden Saison nicht mehr als 4 Meisterschaftsspiele in einer oberen Mannschaft des gleichen Klubs ganz oder teilweise bestritten haben. Die Spielberechtigung für Senioren- und Veteranenmannschaften bleibt unabhängig von der Anzahl Einsätze in Aktivmannschaften stets erhalten.</p> <p>2. Nicht-Amateur-Spieler sind spielberechtigt:</p> <p>2.1. für die Swiss Football League-Mannschaften von SFL-Klubs</p> <p>2.2. für die Nachwuchsmannschaften von SFL-Klubs</p>	<p>Spielberechtigung Amateure</p> <p>Einschränkung</p> <p>Nichtamateure</p>
VR 29.11.03		

- 2.3. für die U18- und U16-Meisterschaften in Junioren-Spitzenfussball-Mannschaften
- 2.4. Bis zur Höchstzahl von drei (inklusive Ersatzspieler) für jene Spielklasse, in welcher die zweite Aktivmannschaft von Challenge League-Klubs an der AL-Meisterschaft teilnimmt.
Diese drei Spieler dürfen in der 2. Aktivmannschaft nur eingesetzt werden, wenn die Swiss Football League-Mannschaft tags zuvor, am gleichen Tag oder am folgenden Tag ein Verbandsspiel austrägt.
- VR 25.04.09 2.5. im Rahmen der doppelten Spielberechtigung gemäss Art. 42 Ziff. 1 des vorliegenden Reglements.
3. An Entscheidungsspielen der AL-Spielklassen sind Nicht-Amateur-Spieler nur spielberechtigt, sofern sie im Laufe der Saison mindestens sechs Verbandsspiele mit der 2. Aktivmannschaft des Challenge League-Klubs ganz oder teilweise bestritten haben.
Ein Junior, der 5 oder mehr Verbandsspiele mit einer U18- und/oder U16-Mannschaft (Junioren-Spitzenfussball) ausgetragen hat, ist für Entscheidungsspiele der 3., 4. und 5. Liga nur spielberechtigt, wenn er mit der betreffenden Aktivmannschaft mindestens 4 Verbandsspiele ausgetragen hat, es sei denn, es handle sich dabei um die erste Mannschaft, für welche er in jedem Fall spielberechtigt ist.
Spieler, die über eine doppelte Spielberechtigung gemäss Art. 42 Ziff. 1 des vorliegenden Reglements verfügen, sind in Entscheidungsspielen der AL-Spielklassen nicht spielberechtigt.
- VR 25.04.09
4. Die Aufsicht über die Teilnahme der Nicht-Amateur-Spieler untersteht der Spielerkontrolle des SFV, wobei die Kontrolle jede Saison ab 1. April ex officio erfolgt.
Sofern Nicht-Amateur-Spieler an Verbandsspielen der AL teilnehmen, unterstehen sie den Bestimmungen des Amateurstatuts, mit Ausnahme der Spieler von Nachwuchsmannschaften von SFL-Klubs, die an Meisterschaften der 1. Liga oder 2. Liga teilnehmen.
- Aufsicht über Teilnahme Nicht-Amateur-Spieler
- Art. 43^{bis}**
VR 22.04.06 In den Nachwuchsmannschaften der SFL-Klubs, die an Meisterschaften der 1. Liga, 2. Liga interregional oder 2. Liga regional teilnehmen
- Spielberechtigung in Nachwuchsmannschaften
- VR 21.04.07
- sind Spieler im Alter U21 spielberechtigt. Als solche gelten Spieler, welche aufgrund ihres Alters auf der Liste B der UEFA-Klubwettbewerbe aufgeführt werden könnten;
 - dürfen höchstens 3 Feldspieler gleichzeitig eingesetzt werden, die das Alter U21 überschritten haben, sofern sie am letzten vorangegangenen Verbandsspiel nicht in der ersten Mannschaft des SFL-Klubs eingesetzt worden sind;
 - dürfen höchstens 5 nicht lokal ausgebildete Spieler, wovon höchstens 3 Ausländer, gleichzeitig eingesetzt werden;
 - dürfen Spieler, die in der laufenden Saison in der ersten Mannschaft eines SFL-Klubs eingesetzt worden sind, in den letzten 5 Meisterschaftsspielen sowie in allfälligen Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, sofern sie seit Beginn der Saison in mindestens 8 Meisterschaftsspielen der Nachwuchsmannschaft zum Einsatz gekommen sind, oder in mindestens 4 Meisterschaftsspielen, wenn sie erst seit dem 1. Januar der laufenden Saison für den Klub qualifiziert sind.

Art. 44

1. Amateur ist, wer für seine Teilnahme am Spielbetrieb des SFV oder für Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem keine höheren Entschädigungen erhält als den Betrag der tatsächlichen Kosten, die ihm bei der Ausübung dieser Tätigkeit entstehen. Amateure
2. Zulässig ist die Entschädigung für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit einem Spiel sowie für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung. Alle anderen Leistungen sind verboten. Deren Zahlung und Entgegennahme gilt als Widerhandlung gegen das Amateurstatut.
3. Die Abteilungs- und Regionalbehörden sind verpflichtet, bei dringendem Verdacht von Widerhandlungen gegen das Amateurstatut der Kontroll- und Strafkommision Anzeige zu erstatten.
4. Widerhandlungen gegen das Amateurstatut haben die Bestrafung der fehlbaren Klubs, Funktionäre und Spieler gemäss Art. 56 und 63 der Verbandsstatuten zur Folge.
5. Nicht-Amateur-Spieler unterstehen dem Status der Nicht-Amateur-Spieler der SFL. Nichtamateure
6. In Verbandsspielen der Amateurligen sind Nicht-Amateur-Spieler nicht spielberechtigt. Vorbehalten bleiben die Sonderbestimmungen für Nicht-Amateur-Spieler, die in den Nachwuchsmannschaften von SFL-Klubs, die an Meisterschaften der 1. und 2. Liga teilnehmen und in der zweiten Aktivmannschaft von Challenge League-Klubs eingesetzt werden können (Art. 43 WR).

Art. 45

VR 22.04.06

1. - Spieler, deren vollständige Anmeldeformulare bis spätestens Montag (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation auf den zweiten der Einreichung folgenden Mittwoch; Qualifikationsfristen
- Spieler deren vollständige Transfergesuche (definitive Übertritte und Leihverträge) zwischen dem 10. Juni und 10. Juli (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation auf den 20. Juli;
- Spieler, deren vollständige Transfergesuche nach dem 10. Juli, jeweils bis spätestens Montag (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation auf den zweiten der Einreichung folgenden Mittwoch, frühestens jedoch auf den zweiten Mittwoch im Monat August;
- Für Gruppierungen gemeldete Spieler erhalten bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen die Qualifikation für die übrigen an der Gruppierung teilnehmenden Klubs gemäss den vorerwähnten Anmelde- und Übertrittsfristen;
- Für die SFL- Mannschaften und die Nachwuchsmannschaften, die an der von der SFL organisierten Nachwuchsmeisterschaft teilnehmen, erhalten Spieler, deren vollständige Transfergesuche (definitive Übertritte und Leihverträge) zwischen dem 10. Juni und 28. Juli (Poststempel) eingereicht werden, die Qualifikation für den Swiss Football League-Klub frühestens am 5. Tag nach der Einreichung des vollständigen Transfergesuches (Poststempel);
- Spieler, deren vollständige Übertrittsgesuche und Leihverträge bis 10. Juli (Poststempel) eingereicht werden, erhalten die Qualifikation für die Spiele der 1. Cup-Hauptrunde;

	- Spieler, welche zuletzt in einem Klub im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt der Freigabe des ausländischen Verbandes qualifiziert werden.	
	2. Qualifikationsgesuche müssen bei der zuständigen Behörde innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden: - Transforgesuche vom 10. Juni bis 31. März (vorbehalten bleiben die Art. 63, 67 und 68 WR sowie Art. 10 JR); - Anmeldungen vom 10. Juni bis 31. Mai.	Einreichungsfristen
	3. Der Verband beziehungsweise die zuständige Behörde kann eine Qualifikation, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.	Verweigerung der Qualifikation
Art. 46	1. Als Ausweis für die erteilte Qualifikation gilt der Spielerpass. Vorbehalten bleiben die einschränkenden Bestimmungen des Wettbewerb- und Juniorenreglements oder der Abteilungen für die von diesen durchgeführten Meisterschaften. Für die zweiten Aktivmannschaften von Swiss Football League-Klubs, die an der Meisterschaft der 3. – 5. Liga teilnehmen, gilt der Swiss Football League-Spielerpass auch für die betreffende Spielklasse.	Spielerpass
	2. In Verbandsspielen dürfen nur Spieler eingesetzt werden, für welche der Klub im Besitz des Spielerpasses (SFV oder SFL) oder einer schriftlichen Qualifikationsbestätigung ist. Spieler, die nicht im Besitze des Spielerpasses sind oder die nur eine Qualifikationsbestätigung besitzen, haben die Mannschaftskarte in Anwesenheit des Schiedsrichters zu unterschreiben.	Einsatzberechtigung
	3. Der Captain, bei Juniorenmannschaften der Juniorenbegleiter, hat die Spielerkarte im Beisein des Schiedsrichters zu unterzeichnen und damit deren Richtigkeit zu bestätigen.	Captain
VR 12.04.08	4. Die Spielerkontrolle kontrolliert die Spielberechtigung von Spielern, die auf der Mannschaftskarte gemäss Ziff. 2 vorstehend unterschreiben. Für jede Unterschrift wird eine vom Zentralvorstand festgesetzte Gebühr erhoben. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel mit 0:3 Toren, sofern die Tordifferenz für sie dadurch nicht besser wird. Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle bei beiden an einem Verbandsspiel beteiligten Mannschaften den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, wird das Spiel beiden Mannschaften mit null Punkten und null Toren angerechnet. Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.	Unterschriftenkontrolle
Art. 48	Ein Spieler kann ohne Übertrittsgesuch, das heisst mit Anmeldeformular, gemeldet werden, - wenn er nie für einen SFV- oder einen Klub im Ausland qualifiziert war oder gespielt hat und zudem nach den FIFA-Bestimmungen frei ist - wenn er von einem SFV-, Firmensport- oder SATUS-Klub abgemeldet worden ist	Abgemeldete Spieler

- wenn er noch für einen SFV-Klub qualifiziert ist, jedoch in den letzten zwei Jahren vor Einreichung der Anmeldung kein Verbandsspiel mit seinem bisherigen Klub ausgetragen hat.

Freie Spieler

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Einsendung eines Übertrittsgesuchs unbedingt notwendig.

Für die Anmeldung von Spielern mit Anmeldeformular statt mit Übertrittsgesuch trägt der Klub die volle Verantwortung und die Folgen gemäss Art. 72 Ziff. 3.2. WR.

Der Klub und der Spieler werden zudem bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Lizenzspielerstatuts der Swiss Football League.

Anmeldungen können vom 10. Juni bis 31. Mai eingereicht werden.

Zeitraum für Anmeldungen

2. Für Spieler ausländischer Verbände

Art. 49

Für Spieler schweizerischer oder ausländischer Staatszugehörigkeit, welche zuletzt einem ausländischen Klub angehört haben und an schweizerischen Verbandsspielen teilnehmen wollen, holt das Zentralsekretariat nach Einreichung des Übertrittsgesuchs den Freigabebeschein des bisherigen Landesverbandes ein. Im Freigabebeschein muss die Erklärung enthalten sein, dass der Spieler berechtigt ist, von dem darin genannten Zeitpunkt an in einem anderen Landesverband seine sportliche Tätigkeit auszuüben.

Freigabe ausländischer Verbände

Sofern der Freigabebeschein des ausländischen Verbandes vorliegt, wird die Qualifikation nach den geltenden Bestimmungen definitiv erteilt.

Qualifikation

VR 22.04.06
VR 12.04.08

Antwortet ein ausländischer Verband auf ein Freigabegesuch des SFV nicht innert 30 Tagen, so kann dem Schweizer Klub für den betreffenden Spieler eine provisorische Qualifikation erteilt werden.

Art. 50

Spieler schweizerischer oder ausländischer Nationalität, welche zuletzt einem SFV-Klub angehört haben, erhalten die Qualifikation grundsätzlich erst nachdem der SFV den internationalen Freigabebeschein nach den einschlägigen Bestimmungen der FIFA ausgestellt hat.

Übertritt ins Ausland

Art. 51

1. Die Swiss Football League und die 1. Liga kennen zwei Kategorien von Spielern: nationale Spieler und Ausländer.

Kategorien

VR 22.04.06

2. Als nationale Spieler gelten:

Nationale Spieler

- alle Spieler schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität
- lokal ausgebildete Spieler.

VR 21.04.07

Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. und seinem 21. Lebensjahr entweder für drei vollständige Spielzeiten (auch nicht aufeinander folgend) oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem Klub des SFV registriert war.

Spieler, welche vorher nie für einen ausländischen Verband qualifiziert waren und mindestens drei Jahre in der Schweiz wohnhaft sind, gelten im Fall ihrer Qualifikation für einen Klub des SFV zwischen dem 15. und dem 21. Lebensjahr sofort als lokal ausgebildete Spieler.

Entsprechende Qualifikationsgesuche sind schriftlich an die Spielerkontrolle des SFV einzureichen.

Für der SFL und der 1. Liga zugehörige Mannschaften gelten als nationale Spieler auch solche mit der Nationalität eines Staates, der am 1. April 2006 Mitglied der Europäischen Union¹ oder der Europäischen Freihandelsassoziation² war.

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien inkl. Nordirland, Irland, Italien, Holland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

² Island, Liechtenstein und Norwegen.

3. Alle übrigen Spieler gelten als Ausländer. Ausländer
4. Nationale Spieler können in allen Verbandsspielen ohne zahlenmäßige Beschränkung eingesetzt werden. Einsatz nationaler Spieler
5. Klubs der Super League dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens 5 Ausländer gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl Ausländer auf der Matchkarte ist nicht beschränkt. Einsatz Ausländer
Klubs der Challenge League dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens 3 Ausländer gleichzeitig einsetzen. Die Anzahl Ausländer auf der Matchkarte ist nicht beschränkt.
Klubs der 1. Liga dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens 3 Ausländer gleichzeitig einsetzen, wovon einer durch einen weiteren Ausländer ersetzt werden kann.
6. In den Mannschaften der 1. Liga sowie den Nachwuchsmannschaften der SFL-Klubs, die an Meisterschaften der 1., der 2. Liga interregional oder der 2. Liga regional teilnehmen, dürfen höchstens 5 nicht lokal ausgebildete Spieler, wovon höchstens 3 Ausländer, gleichzeitig eingesetzt werden.
7. Klubs der Amateurliga unterliegen bezüglich Einsatzes ausländischer Spieler keiner Einschränkung.

VR 02.04.04
VR 21.04.07

VR 21.04.07
VR 12.04.08

3. Erlöschen und Verlust der Qualifikation

- Art. 52** Eine Qualifikation erlischt: Erlöschen der Qualifikation
- bei Abmeldung durch den Klub
 - am Tag nach Einreichung eines gültigen Transfergesuchs.
- Ein Transfergesuch ist gültig, wenn die Bestimmungen der Art. 57 ff. dieses Reglements erfüllt sind.

5. Teilnahme nicht spielberechtigter Spieler

- Art. 55** Zweifel über die Spielberechtigung
1. Wenn ein Klub über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, so kann er beim Sekretariat der Behörde, die den fraglichen Wettbewerb organisiert, innert 8 Tagen (bei Wettspielen der SFL innert 3 Tagen) nach dem Spiel mit schriftlicher, statutarisch gültig unterzeichneter Einsprache eine Kontrolle verlangen.

Die Einsprache hat den/die angeblich nicht spielberechtigten Spieler und den Grund für die angeblich fehlende Spielberechtigung zu bezeichnen.

2. Nach dem 30. April können solche Einsprachen nur innert 3 Tagen nach dem Spiel eingereicht werden. Einsprachen nach dem 30. April
3. Ist eine formgültige Einsprache begründet, verliert die fehlbare Mannschaft das Spiel mit 0:3 Toren, sofern die Tordifferenz für sie dadurch nicht besser wird. Spielverlust
Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
Im Falle formgültiger und begründeter Einsprachen beider an einem Verbandsspiel beteiligten Mannschaften wird das Spiel beiden Mannschaften mit null Punkten und null Toren angerechnet. Fehler beider Mannschaften
Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.
4. Für jede einzelne Einsprache, die sich als formungültig oder unbegründet erweist, wird dem Klub, der die Einsprache eingereicht hat, eine Gebühr von Fr. 250.-- belastet. Gebühr

Art. 56
VR 12.04.08

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zusätzliche Kontrollen von Amtes wegen vorsehen. Sie erlassen für diesen Fall entsprechende Ausführungsbestimmungen. Kontrolle

C. Übertritte, Reamateurisierung

1. Übertrittsfristen und Vorschriften

- Art. 57**
1. Übertrittsgesuche und zwischen SFV-Klubs abgeschlossene Leihverträge (offizielle Vereinbarungen) können für Aktivspieler sowie Junioren A, B und C vom 10. Juni bis 31. März (Poststempel) eingereicht werden. Fristen
 2. Übertrittsgesuche können für Junioren D, E und F vom 10. Juni bis 31. Mai (Poststempel) eingereicht werden. In der Zeit vom 1. April bis 31. Mai eingereichte Gesuche werden nur angenommen, wenn die schriftliche Zustimmung des bisherigen Klubs vorliegt.
 3. Die Abteilungen sind befugt, für die von ihnen durchgeführten Meisterschaften abweichende Bestimmungen zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand.
- Art. 58**
- Übertrittsentschädigungen zwischen Klubs sind gestattet. Hingegen sind materielle Leistungen an Dritte oder Amateurspieler verboten. Bei Übertritten von Spielern ins oder aus dem Ausland sind die einschlägigen Bestimmungen der FIFA zu beachten. Übertrittsentschädigungen

Art. 59	<p>1. Ein Spieler kann pro Saison grundsätzlich nur einen definitiven Übertritt vornehmen. Der Abschluss eines Leihvertrages, wie auch die Rückkehr zum früheren Klub gemäss Art. 67 dieses Reglements gelten nicht als definitiver Übertritt.</p> <p>2. Zweite definitive Übertritte von Aktivspielern sowie von Junioren A, B, und C sind nur mit Unterschrift des bisherigen Klubs möglich. Begründete Gesuche ohne Unterschrift des bisherigen Klubs werden von der zuständigen Behörde nur bewilligt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein Wohnsitzwechsel (mindestens 50 km Luftlinie) vorliegt; – im Falle eines Spielers im Juniorenalter seine Rechte als Junior nachgewiesenermassen verletzt sind. <p>Diese Gesuche können bis 31. März (Poststempel) eingereicht werden. Ein Wohnsitzwechsel, der auf die Qualifikation eines Spielers Einfluss hat, muss zeitlich und örtlich mit dem vorgesehenen Klubwechsel übereinstimmen.</p>	<p>Übertritt pro Saison</p> <p>Ausnahmen</p> <p>Domizilwechsel</p>
Art. 60	<p>1. Die Tätigkeit von Spielervermittlern wird durch das Spielervermittler-Reglement der FIFA und durch das gestützt darauf vom Verbandsrat erlassene Spielervermittler-Reglement des SFV geregelt.</p> <p>2. Sofern Transfersummen für Spieler erlaubt sind, dürfen sie nur durch die Klubs bezahlt werden. Drittpersonen (Firmen, Mäzenen und Supportern) ist die Bezahlung von Transferentschädigungen in jedem Fall untersagt.</p>	<p>Spielervermittler</p> <p>Drittpersonen</p>
Art. 61	<p>1. Für Spieler im Juniorenalter gelten die Bestimmungen des Juniorenreglements, vorbehaltlich der Übertrittsbestimmungen für Junioren A, B und C. Für unmündige Spieler ist bei Anmeldung und Klubwechsel in jedem Fall die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>2. Spieler im Alter der Junioren A und B können als Nicht-Amateure qualifiziert werden. Junioren A, B und C (Amateure und Nicht-Amateure) unterstehen den Übertrittsbestimmungen des Wettspielreglements.</p> <p>3. Nicht-Amateure im Juniorenalter dürfen in Junioren- und Amateurmannschaften, ausgenommen 2. Aktivmannschaft der Challenge League, nicht eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt Art. 43 WR.</p>	<p>Spieler im Juniorenalter</p> <p>Nicht-Amateure</p> <p>Einsatz von Nicht-Amateuren</p>
Art. 62	<p>1. Übertritte von Aktivspielern, Junioren A, B und C bedürfen der schriftlichen Zustimmung des bisherigen Klubs, wobei die Unterschrift des bisherigen Klubs auf dem Übertrittsformular nur gültig ist, wenn sie von Funktionären, die im Zeitpunkt der Einreichung des Übertrittsgesuchs gemäss Klubstatuten unterschriftsberechtigt sind, angebracht wird. Schriftliche Vereinbarungen zwischen Klubs und Spielern für einen späteren Übertritt werden nur anerkannt, wenn sie innert zwei Monaten nach ihrem Abschluss beim Zentralsekretariat hinterlegt worden waren.</p> <p>2. Für abgemeldete Spieler und Spieler aufgelöster Klubs ist eine Zustimmung des bisherigen Klubs nicht erforderlich.</p>	<p>Zustimmung des bisherigen Klubs</p> <p>Übertritt mit Zustimmung des bisherigen Klubs</p>

3. Für Übertritte von Amateurspielern im Aktiv- und Juniorenalter A, B und C gelten die folgenden Bestimmungen:
- 3.1. Sofern das Übertrittsgesuch vollständig ist (mit Zustimmung des bisherigen Klubs), kann die Qualifikation gemäss Art. 45 WR erteilt werden.
- 3.2. Liegt die schriftliche Zustimmung des bisherigen Klubs nicht vor, kann innerhalb der Übertrittsfristen gemäss Art. 57 WR ein vom neuen Klub und vom Spieler unterzeichnetes Übertrittsgesuch eingereicht werden. Die Spielerkontrolle informiert den bisherigen Klub über die Einreichung eines von ihm nicht unterzeichneten Übertrittsgesuchs und fordert ihn auf, innert zehn Tagen über die Gründe der fehlenden Unterschrift Auskunft zu geben. Die zehntägige Frist kann innerhalb dieser Frist auf begründetes Gesuch hin um höchstens fünf Tage verlängert werden.
 Der bisherige Klub kann entweder Gründe finanzieller oder anderer Art angeben.
 Beantwortet der bisherige Klub die Anfrage innerhalb der gesetzten Frist nicht, so erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Art. 45 WR und der bisherige Klub verliert einen allfälligen Anspruch auf Übertrittsentschädigung.
- 3.3. Macht der bisherige Klub finanzielle Gründe geltend, so erteilt die Spielerkontrolle die Qualifikation gemäss Art. 45 WR und überweist die Akten zum Entscheid über eine allfällige Übertrittsentschädigung der Mutationskammer der betroffenen Abteilung beziehungsweise der Übertrittskommission des SFV. Diese entscheiden endgültig.
 Die Mutationskammern der einzelnen Abteilungen sind zuständig, wenn der Übertritt eines Spielers zwischen Klubs derselben Abteilung behandelt wird. In den anderen Fällen ist die Übertrittskommission des SFV zuständig.
 In besonderen Fällen (beispielsweise beim Übertritt eines Junioren vom Breiten- zum Spitzensport) kann die Übertrittskommission SFV oder die zuständige Mutationskammer nicht nur eine sofort zu bezahlende Entschädigung festlegen, sondern auch eine bei einem allfälligen späteren Übertritt fällig werdende Beteiligung an einer vom neuen Klub erzielten Übertrittsentschädigung. Zudem kann die Bezahlung der Entschädigung von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.
 Bei Kompetenzkonflikten zwischen den Mutationskammern der einzelnen Abteilungen, sofern diese keine Einigung erzielen, und der Übertrittskommission des SFV, entscheidet der Präsident des Verbands-sportgerichts oder sein Stellvertreter auf Antrag einer Partei innert 10 Tagen endgültig. Er hört die betroffenen Kammern beziehungsweise die Kommission vor dem Entscheid an.
- 3.4. Macht der bisherige Klub Gründe anderer Art geltend, so verliert er einen allfälligen Anspruch auf Übertrittsentschädigung. Die Akten werden der Kontroll- und Strafkommision überwiesen. Diese entscheidet nach Anhören der beiden Klubs und des Spielers über die Qualifikation. Sie kann die Qualifikation für den neuen Klub für die Dauer bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der Kontroll- und Strafkommision ist endgültig, vorbehältlich Erteilung der nachträglichen schriftlichen Zustimmung zum Übertritt durch den bisherigen Klub oder Abschluss einer grünen Vereinbarung zwischen den betroffenen Parteien.

Fehlen der Zustimmung des bisherigen Klubs

Zuständigkeit Mutationskammer bzw. Übertrittskommission

Kompetenzkonflikte

Zuständigkeit KSK

3.5.	<p>Der bisherige Klub kann bis zum Entscheid der Kontroll- und Strafkommision, der Mutationskammer oder der Übertrittskommission noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Klub und/oder Spieler kann das Übertrittsgesuch innerhalb der gleichen Frist widerrufen.</p>	<p>Zustimmung vor Entscheid Widerruf vor Entscheid</p>
4.	<p>Übertritte von Aktivspielern sowie Spielern im Alter der Junioren A und B von einem Klub der Amateurligen zu einem Klub der SFL mit Abschluss eines Arbeitsvertrags unterstehen folgenden Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Übertrittsgesuch ist dem Zentralsekretariat des SFV mit Beilage des Arbeitsvertrags-Doppels (Minimalentlohnung Fr. 6000.– pro Saison) vom 10. Juni bis 31. März einzureichen; - der Swiss Football League-Klub hat dem Klub der Amateurligen nach Erhalt der Mitteilung über die Qualifikation eine Entschädigung zu bezahlen (siehe Art. 8 des Reglements für die Übertrittskommission des SFV); - wenn sich die beteiligten Klubs bis zum Erhalt der Mitteilung über die Qualifikation nicht über die Entschädigung geeinigt haben, so hat der bisherige Klub mit eingeschriebenem Brief durch das Zentralsekretariat des SFV, innert zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Qualifikation, die Übertrittskommission anzurufen; - Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahrensnormen der Übertrittskommission sind in einem besonderen Reglement festgehalten. 	<p>Übertritte mit Arbeitsvertrag</p>
Art. 63	<p>Wenn die Auflösung des Klubs nach dem 31. März erfolgt, können dessen Spieler auch nach diesem Termin noch einen Übertritt vornehmen, spätestens jedoch bis zum 15. April. Die Zustimmung des aufgelösten Klubs ist nicht erforderlich.</p>	<p>Spieler aufgelöster Klubs</p>
Art. 64	<p>Bei Fusion werden sämtliche Spieler der eingegliederten Klubs ohne Übertrittsgesuch in den verbleibenden Klub übernommen.</p>	<p>Fusion</p>
Art. 65	<p>Vollständig eingereichte Übertrittsgesuche können nicht zurückgezogen werden. Vorbehalten bleibt Art. 62, Ziff. 3.5 WR.</p>	<p>Rückzug von Übertrittsgesuchen</p>
Art. 66	<p>1. Die Klubs sind verpflichtet, die Spielerpässe</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Spieler, deren Übertrittsgesuch sie unterzeichnet haben, - für abgelaufene Vereinbarungen, - für abgemeldete Spieler, - auf Aufforderung des SFV <p>dem neuen Klub beziehungsweise dem SFV auszuhändigen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird gemäss Verbandsstatuten bestraft.</p> <p>2. Gegen Spieler, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, kann der Klub gemäss den Vorschriften des Boykottreglements einen Boykottantrag an das Zentralsekretariat stellen.</p>	<p>Aushändigung von Spielerpässen Nichterfüllung finanzieller Pflichten</p>

2. Vereinbarungen

- Art. 67**
1. Aktivspieler sowie Junioren A, B und C können für eine bestimmte Zeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen Verbandsverein ausgeliehen werden. Diese Vereinbarungen können jeweils mit Laufzeit bis 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember abgeschlossen werden, maximal jedoch für 24 Monate.
Während der Dauer der Vereinbarung dürfen Aktivspieler sowie Spieler im Alter der Junioren A und B eines Amateurklubs von einem Swiss Football League-Klub unter Vertrag genommen werden.
Nach Ablauf der Vereinbarung erlangen diese Spieler wieder die Qualifikation für den alten Klub, wobei für Nicht-Amateur-Spieler die Reamateurisierungsfrist gemäss Art. 68, Ziff. 1 zur Anwendung kommt.
Nach Ablauf einer Vereinbarung oder bei deren vorzeitigen Auflösung können für die betreffenden Spieler in der gleichen Saison weitere Vereinbarungen auch mit anderen Klubs abgeschlossen und eingereicht werden.
Die Umwandlung einer Vereinbarung in einen definitiven Übertritt oder eine vorzeitige Rückkehr zum Stammklub sind unter Einhaltung einer einmonatigen Wartefrist ab Qualifikationsdatum und frühestens ab 1. August mit Einreichung eines Übertrittsgesuchs möglich, wenn
 - a) beide Klubs, der Aktivspieler beziehungsweise Junior und sofern erforderlich, dessen gesetzlicher Vertreter sich schriftlich mit der vorzeitigen Rückkehr einverstanden erklären, oder
 - b) die Rechte des Aktivspielers beziehungsweise Juniors nachgewiesenermassen verletzt sind, oder
 - c) der Aktivspieler beziehungsweise Junior noch kein Verbandsspiel mit dem neuen Klub ausgetragen hat.Ein definitiver Übertritt wie auch eine vorzeitige Rückkehr sind nach dem 31. März (Poststempel) bis zum Saisonende ausgeschlossen.
Begründete Gesuche wie unter lit. b) und c) aufgeführt, werden von der Kontroll- und Strafkommision geprüft und entschieden.
 2. Diese Vereinbarungen müssen beim Zentralsekretariat beziehungsweise bei Vereinbarungen zwischen SFL-Klubs beim Sekretariat der Swiss Football League hinterlegt und bis spätestens 31. März (Poststempel) eingereicht werden.
- Vereinbarungen
Wiederholte Vereinbarungen
Umwandlung
Vorzeitige Auflösung
Hinterlegung der Vereinbarung

3. Reamateurisierung

- Art. 68**
1. Nicht-Amateur-Spieler im Sinne des Status der Nicht-Amateur-Spieler der SFL, welche die Spielberechtigung für eine Amateurmannschaft erlangen wollen, unterliegen einer Reamateurisierungsfrist von einem Monat.
 2. Die Reamateurisierungsfrist wird ab Datum des letzten Verbandsspiels berechnet, das der zu reamateurisierende Spieler mit der 1. Mannschaft seines SFL-Klubs ausgetragen hat.
- Reamateurisierungsfrist
Berechnung der Reamateurisierungsfristen

Für die Reamateurisierung von Nicht-Amateur-Spielern innerhalb ihres SFL-Klubs, mit ausschliesslicher Gültigkeit für die SFL, ist die Reamateurisierungsfrist ab erfolgtem Verzicht auf den Nicht-Amateur-Status zu rechnen.

Bei Einreichung eines Übertrittsgesuchs zu einem Amateurklub zählt die SFL-interne Reamateurisierung nicht. Es kommt Alinea 1 vorstehend zur Anwendung.

3. Für die Reamateurisierung eines Spielers ist die von der Swiss Football League erteilte Qualifikation massgebend.
4. Nicht-Amateur-Spieler eines in die 1. Liga abgestiegenen Challenge League-Klubs unterliegen für die Teilnahme an der Meisterschaft der 1. Liga mit demselben Klub keiner Reamateurisierungsfrist. Ausnahme
5. Ein Spieler, der bei einem Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf von einem Monat durch einen anderen Verband als Amateur qualifiziert werden. Nichtamateure ausländischer Klubs
Die Frist wird berechnet vom Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Klub bestritten hat, für den er als Nicht-Amateur gemeldet war.

D. Proteste

- Art. 69**
1. Wenn eine Mannschaft protestieren will, so muss sie den Protest durch ihren Spielführer dem Schiedsrichter unmittelbar nach dem Vorfall, welcher zu dem beanstandeten Entscheid geführt hat, und vor Wiederaufnahme des Spiels mit den Worten «Ich protestiere» anmelden. Andere Beanstandungen, die das Wort «Protest» und die Angabe des Protestgrundes nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, auf dem Spielfeld nach dem Protestgrund zu fragen. Formalitäten auf dem Spielfeld
 2. Der Schiedsrichter hat dem gegnerischen Spielführer von dieser Protestanmeldung und vom Protestgrund in Gegenwart des Protestierenden sofort Kenntnis zu geben, wobei der Schiedsrichter den Ort bezeichnet, wo unmittelbar nach Beendigung des Wettspiels die weiteren Formalitäten zu erfüllen sind. Dort hat der Klub seinen Protest auf dem Schiedsrichter-Rapportformular schriftlich niederzulegen, die einzelnen beanstandeten Entscheide genau zu umschreiben und den Protest durch den Spielführer, bei Juniorenmannschaften zusammen mit dem Juniorenbegleiter, unterzeichnen zu lassen. Der gegnerische Spielführer, bei Juniorenmannschaften auch der Juniorenbegleiter, haben durch Beifügung ihrer Unterschriften von der Protestanmeldung Kenntnis zu nehmen. Protestbekanntgabe
Formalitäten nach dem Spiel
 3. Proteste, die sich auf den Zustand des Spielfeldes, der Tore, des Balles, das Zeichnen des Spielfeldes oder den Spielbeginn beziehen, müssen dem Schiedsrichter stets vor dem Anstoss zum Spiel angemeldet werden. Protestanmeldung
 4. Proteste gegen Tatsachenentscheide und die Zeitnahme des Schiedsrichters sind ausgeschlossen. Proteste gegen Tatsachenentscheide

	5. Der Schiedsrichter hat zuhanden der Verbandsbehörde zum Protest Stellung zu nehmen.	Stellungnahme des Schiedsrichters
Art. 70	1. Innert 3 Tagen nach dem Wettspiel, dessen Resultat beanstandet wurde, muss der Klub seinen Protest mit eingeschriebenem Brief bei der zuständigen Verbandsbehörde bestätigen. Die Protestschrift muss rechtsgültig unterzeichnet in dreifacher Ausführung eingereicht werden, unter Angabe von Zeugen und Beweismitteln. Der Kläger hat zudem in seiner Protestschrift die Gründe ausführlich darzulegen und klar formulierte Anträge zu stellen.	Bestätigung des Protestes
VR 21.04.07 VR 22.11.08	2. Innerhalb der gleichen dreitägigen Frist muss die folgende Protestkaution der zuständigen Behörde einbezahlt werden:	Kautions
	für Spiele um den Schweizer Cup	Fr. 800.--
	für Spiele der Swiss Football League	Fr. 800.--
	für Spiele um den Schweizer Cup der Frauen	Fr. 300.--
	für Spiele der 1. Liga	Fr. 400.--
	für Spiele der 2. Liga interregional	Fr. 300.--
	für Spiele der 2. Liga regional	Fr. 200.--
	für Spiele der Nationalliga Frauen	Fr. 300.--
	für die übrigen Verbandsspiele, soweit in den bezüglichen Reglementen nicht weitergehende Bestimmungen enthalten sind	Fr. 150.--
	Die Einzahlung der Kautions ist für sämtliche Proteste erforderlich.	
	3. Auf Proteste, welche die formellen Vorschriften gemäss Ziffer 1 und 2 hievon nicht erfüllen, wird nicht eingetreten. Wird der Protest vor dem behördlichen Entscheid zurückgezogen, ist die Kautions unter Abzug allfälliger Kosten zur Hälfte zurückzuerstatten.	Nichterfüllung von Formvorschriften Rückzug
	4. Die Untersuchungskosten können in allen Fällen der oder den fehlbaren Parteien auferlegt werden.	Kosten
Art. 71	1. Nach Einvernahme der Parteien, des Schiedsrichters und allfälliger Zeugen, das heisst nach Durchführung der Untersuchung, fällt die zuständige Verbandsbehörde ihren Entscheid und stellt dessen Begründung den beteiligten Klubs und dem Schiedsrichter zu. Über technische Fragen kann die zuständige Verbandsbehörde ein Gutachten einholen.	Entscheidungsbefugnis Gutachten
	2. Wird ein Protest gutgeheissen, so wird die Kautions zurückerstattet; wird er abgewiesen, so verfällt sie.	Rückerstattung oder Verfall der Kautions
	3. Eine Wiederholung des Wettspiels kann von der zuständigen Behörde in eigener Kompetenz oder auf Antrag der protestierenden Mannschaft angeordnet werden, wenn	Protestspiel
	- ein regeltechnischer Fehler des Schiedsrichters vorliegt oder	
	- der reguläre Verlauf des Spiels beeinträchtigt worden ist, ohne dass einer Mannschaft ein Verschulden nachgewiesen wird.	

Das Wiederholungsspiel wird auf dem gleichen Platz wie das erste Spiel ausgetragen.

E. Forfait-Fälle

Art. 72

Ein Wettspiel geht, unter Berücksichtigung von Art. 6, Ziff. 3 WR, in folgenden Fällen mit 0:3 Toren für die fehlbare beziehungsweise verantwortliche Mannschaft verloren:

Automatisches Forfait

1. Wenn das Wettspiel nicht beginnen kann, weil

Das Spiel kann nicht beginnen

- 1.1. eine Mannschaft nicht antritt;
- 1.2. eine Mannschaft beim festgesetzten Spielbeginn weniger als 9 Spieler in spielbereitem Zustand aufweist;
- 1.3. das Spielfeld des Platzklubs keine mit Netzen versehenen Tore, keine oder nur eine unvollständige Zeichnung aufweist, so dass gemäss Entscheidung des Schiedsrichters die Durchführung des Wettspiels unmöglich ist;
- 1.4. die Platzmannschaft keinen reglementarischen Ball stellt;
- 1.5. eine Mannschaft in unreglementarischer, die Gastmannschaft aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung wie die Platzmannschaft zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass gemäss Entscheidung des Schiedsrichters eine reguläre Durchführung des Wettspiels unmöglich ist;
- 1.6. ein Klub eine eigenmächtige Wettspielverschiebung vorgenommen, oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung erwirkt hat;
- 1.7. der Schiedsrichter infolge unrichtigen Aufgebots durch den Platzklub verspätet oder gar nicht zum Wettspiel erscheint und kein Ersatzschiedsrichter eingesetzt werden kann;
- 1.8. das Spielfeld absichtlich in unbenutzbaren Zustand versetzt wurde;
- 1.9. das Spielfeld für die Austragung des angesetzten Wettspiels – von wem und mit welcher Begründung auch immer – nicht freigegeben wird, obwohl der Schiedsrichter das Terrain als benutzbar bezeichnet;
- 1.10 ein Klub (mit all seinen Mannschaften) boykottiert ist.

2. Wenn das Wettspiel nicht zu Ende geführt werden kann, weil

Das Spiel kann nicht zu Ende geführt werden

- 2.1. die Platzmannschaft innert 10 Minuten keinen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist;
- 2.2. eine Mannschaft das Spielfeld vor dem Schlusspfiff verlässt;

- 2.3. der Schiedsrichter das Wettspiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringens von Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder aus ähnlichen Gründen abbrechen musste;
- 2.4. das Wettspiel, das vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung der Mannschaften versuchsweise begonnen wurde, von diesem wegen auftretender Schwierigkeiten abgebrochen werden muss;
- 2.5. der Beginn eines Wettspiels, entgegen den Bestimmungen dieses Reglements, später als im gemäss Art. 28 WR vorgesehenen Zeitpunkt und in den übrigen Monaten so spät angesetzt wird, dass das Spiel wegen eintretender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
- 2.6. die Platzbeleuchtung ungenügend ist oder aufgrund von Nachlässigkeit während mehr als 30 Minuten ausfällt.

3. Wenn nach durchgeführtem Wettspiel die Annullierung des Resultats notwendig wird, weil

Annullierung des Resultats

- 3.1. der Schiedsrichter in seinem schriftlichen Bericht bestätigt, dass eine der beiden am Wettspiel beteiligten Mannschaften in irgendeinem Zeitpunkt des Wettspielverlaufs gleichzeitig mehr als 11 oder weniger als 7 Spieler mitwirken liess;
- 3.2. die zuständige Behörde die Verwendung nicht spielberechtigter Spieler feststellt (Art. 46, Ziff. 4, Art. 55 und 56 WR);
- 3.3. in einem Verbandsspiel eine Mannschaft im Verlaufe des Spiels mehr als die reglementarisch erlaubte Anzahl Spieler ausgewechselt hat;
- 3.4. Dopingvergehen festgestellt wurden;
- 3.5. ein Klub (mit all seinen Mannschaften) boykottiert war.

VR 12.04.08

Art. 73

Sofern der vom Gegner eingereichte Protest als begründet erklärt wird, geht ein Wettspiel mit 0:3 Toren, unter Berücksichtigung von Art. 6, Ziff. 3 WR, Forfait für jene Mannschaft verloren, durch deren Verschulden der Beginn eines Wettspiels hinausgeschoben, die Weiterführung verhindert oder die normale Abwicklung des Spiels beeinträchtigt wird.

Nachträgliche Forfaiterklärung

Dies trifft unter anderem in folgenden Fällen zu:

1. Wenn der Beginn des Wettspiels hinausgeschoben wird, weil

Beginn des Wettspiels hinausgeschoben

- 1.1. eine Mannschaft aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn in spielbereitem Zustand auf dem Spielfeld eintrifft;
- 1.2. eine Mannschaft die Anzahl ihrer spielberechtigten Spieler erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn auf 9 Spieler zu ergänzen vermag;
- 1.3. die Platzmannschaft erst nach dem festgesetzten Wettspielbeginn einen reglementarischen Ball stellt;

- 1.4. das Spielfeld, auf dem nach schriftlicher Anweisung des Platzklubs das Wettspiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Wettspielbeginn noch nicht reglementarisch gezeichnet ist oder die Tore nicht den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen;
- 1.5. das Spielfeld, auf dem nach schriftlicher Anweisung des Platzklubs das Wettspiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn wegen Missachtung der Vorschriften des Art. 29 dieses Reglements noch durch ein vorangehendes Wettspiel besetzt ist.

2. Wenn die Weiterführung des Wettspiels hinausgeschoben wird, weil

Weiterführung
des Spiels hin-
ausgeschoben

- 2.1. die Platzmannschaft nicht innert 10 Minuten einen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist.

3. Wenn folgende Umstände den regulären Verlauf des Wettspiels nachgewiesenermassen beeinträchtigt haben, weil

Beeinträchti-
gung des Spiels

- 3.1. die eine Mannschaft selbst verschuldeterweise in gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung wie die andere Mannschaft zum Spiel antrat, das vom Schiedsrichter trotzdem durchgeführt wurde;
- 3.2. die Spielfeldzeichnung, die Ausmasse und Konstruktion der Tore oder der Ball den Vorschriften der offiziellen Spielregeln nicht entsprechen;
- 3.3. ein Zuschauer anlässlich eines Wettspiels einen Spieler, Schiedsrichter oder neutralen Schiedsrichter-Assistent durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt;
- 3.4. ein Zuschauer auf das Spielfeld eindringt und den Verlauf des Spiels beeinträchtigt.

In den Fällen 1.1. - 1.5. und 3.1. - 3.2. ist der Protest vor Spielbeginn beim Schiedsrichter anzumelden; in den Fällen 2.1., 3.3. und 3.4. vor Wiederaufnahme des Spiels.

Art. 74

Erklärt der Gastklub Forfait, so hat er dem Platzklub eine Entschädigung für entgangene Wettspieleinnahmen zu entrichten. Der Platzklub hat der zuständigen Behörde eine detaillierte Forderung mit den Belegen einzureichen. Die Höhe dieser Entschädigung wird von der zuständigen Verbands- oder Abteilungsbehörde unter Berücksichtigung des mutmasslichen Ertrags des betreffenden Wettspiels endgültig festgesetzt.

Forfaitentschä-
digung

F. Allgemeine Vorschriften

1. Fristen

- Art. 75** Sämtliche Fristen und Termine laufen vom zweiten der Spedition (offizieller Aufgabestempel) folgenden Tag an und gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag bis 24 Uhr der reglementarischen oder festgesetzten Frist erfolgt (Datum des offiziellen Poststempels). Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.
Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Qualifikation (Übertritte, Anmeldungen). Diese Fristen gehen auch an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen zu Ende. Fristenlauf
- Art. 76** Für den Nachweis der Einhaltung von Fristen ist der offizielle Poststempel des Aufgaborts massgebend.
Beweispflichtig für die Fristeinhaltung ist der Absender. Fristennachweis

2. Verstösse und Zuständigkeit

- Art. 77**
1. Verstösse gegen das Wettspielreglement werden geahndet. Verstösse
 2. Die Überwachung betreffend Einhaltung der Vorschriften des Wettspielreglements obliegt gemäss den Verbandsstatuten der Kontroll- und Strafkommision. KSK
 3. Die Überwachung der Übertritte von Spielern innerhalb der Swiss Football League obliegt der von dieser Abteilung gewählten Qualifikationskommission für Spieler. Für die Behandlung der Übertrittsgesuche ist das Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler massgebend. Dieses muss vom Zentralvorstand genehmigt sein. QK SFL
 4. Sieht das Reglement nichts anderes vor, so ist die Kontroll- und Strafkommision für die Bestrafung zuständig. Bestrafung
- Art. 78** Im Wettspielreglement nicht vorgesehene Fälle werden vom Zentralvorstand entschieden. Gegen dessen Entscheid kann an das Verbands-sportgericht rekuriert werden. Nicht vorgesehene Fälle

3. Rekurs

- Art. 79**
1. Grundsätzlich ist das Rekursrecht gegen Entscheide der zuständigen Behörden gewahrt, sofern im Wettspielreglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass der betreffende Entscheid endgültig ist. Rekursrecht

2. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere gegen die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg, die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern, kann nicht rekuriert werden. Ausschluss des Rekursrechts

4. Schlussbestimmungen

- Art. 80**
1. Dieses Reglement ist an der Versammlung des Verbandsrats vom 26. Mai 1973 genehmigt worden.
Es tritt am 15. August 1973 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1962.
 2. Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig.

5. Massgebender Text

- Art. 81** Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung entscheidend. Textdifferenzen

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Zentralpräsident: Der Generalsekretär:
R. Zloczower P. Gilliéron

Juni 2009